Das völkerrechtliche Delikt.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Philipps-Universität zu Marburg.

Vorgelegt von

Walther Barth
Gerichtsreferendar
aus Hersfeld.

Marburg 1932.

Druck von Ludwig Funks Buchdruckerei in Hersfeld

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 18. Oktober 1932.

Berichterstatter: Professor Dr. Dr. *D. Bredt.*

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Einleitung 1

§ 2. Das Wesen des völkerrechtlichen Delikts 2

§ 3. Das völkerrechtliche Rechtssubjekt 4

§ 4. Die Deliktsfähigkeit 10

§ 5. Die unerlaubte Handlung 13

I. Die Zurechenbarkeit 14

1. Die Handlungen der Staatsorgane 15

a) Begehung innerhalb der Legislative . . . 16

b) Begehung durch die Exekutive 16

c) Begehung durch richterliche Gewalt 17

2. Handlungen von Privatpersonen 18

II. Die Rechtswidrigkeit und die Unrechtsausschließungsgründe 19

§ 6. Die Schuld 28

§ 7. Die Deliktsfolgen 33

Schrifttum.

Anzilotti:	Lehrbuch des Völkerrechts. 1929. Teoria generale della responsabilita dello stato nel diritto internazionale. Firenze 1902.
Benjamin:	Haftung des Staates für das Verschulden seiner Organe nach Völkerrecht. 1909.
Binding:	Handbuch des Strafrechts. 1885.
Bonfils:	Lehrbuch des Völkerrechts, übersetzt von Grah. 1914.
Borsi:	Ragione di guerra e stato di nececità nel diritto internazionale. In: „Riv. dir. intern." Bd. X, 1916.
Bluntschli:	Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten. Nördlingen 1878.
Bredt:	Die belgische Neutralität und der Schlieffen'sche Feldzugsplan. 1929.
Cavaglieri:	Curso di diritto internazionale. 1925.
Descamps:	La neutralité de la Belgique, au point de vue historique, diplomatique, juridique et politique etude sur la constitution des etats pacifiques à titre permanent. Brüssel – Paris 1902.
Despagnet:	Droit international. 4. Edition 1910.
Diena:	Principi di Diritto internazionale. 1914.
Grotius:	De jure belli et pacis.
Hatscheck:	Völkerrecht. 1923.
Heffter-Geffken:	Das europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin 1888.
von Holtzendorff:	Handbuch des Völkerrechts. 1889.
G. Jellinek:	Die rechtliche Struktur der Staatsverträge. 1880. Das System der subjektiven öffentlichen Rechte. 1905.
Kaufmann:	Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus. 1911.
Kelsen:	Das Problem der Souveränität und die Theorie des Völkerrechts.
Kleen:	Lois et usages de la neutralitè. Paris 1898.

Kohler: Notkennt kein Gebot. Die Theorie des Notrechts und die Ereignisse unserer Zeit. 1915.

Lammasch: Das Völkerrecht nach dem Kriege ‹Publications de l'Institut Nobel Norwégien Tome III›. 1917.

von Liszt: Das Wesen des völkerrechtlichen Staatsverbandes und der internationale Prisenhof ‹in der Festgabe für Otto Gierke›. 1910.

von Liszt-Fleischmann: Das Völkerrecht. 12. Aufl. Berlin 1925.

von Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts.

Martens-Bergbohm: Völkerrecht 1883.

Nys: Notes sur la neutralité.

Oetker: Notwehr und Notstand ‹in: Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts 1908, Allgem. Teil Bd. II›.

Oppenheim: International Law. London 1920–1926.

Rivier: Lehrbuch des Völkerrechts. 1899.

Schmidt: Ueber die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus sowie einige verwandte Völkerrechtsnormen. 1917.

Schoen: Die völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubter Handlung. Breslau 1917.

Stoerk: In Holtzendorffs Enzyklopädie 1890.

Strisover: Der Krieg und die Völkerrechtsordnung. Wien 1919.

Strupp: Grundzüge des Völkerrechts. 1928.
Wörterbuch des Völkerrechts.

Triepel: Völkerrecht. 1908.
Völkerrecht und Landesrecht. Leipzig 1899.

von Ullmann: Völkerrecht. Tübingen 1908.

Vattel: Le droit de gens. 1863.

Verdross: Die Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft. 1926.

de Visscher: Le droit internationale des communications. 1924.
Belgien und die deutschen Rechtsgelehrten. 1917.

Walz: Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner im Handbuch des Völkerrechts. Herausgeg. v. Stier-Somlo, Stuttgart 1930.

Waxweiler: La Belgique neutre et loyale. 1915.

Zitelmann: Haben wir noch ein Völkerrecht? 1914.

§ 1. Einleitung.

Bevor wir an eine Einzelerscheinung des Völkerrechts zum Zwecke ihrer näheren Untersuchung herantreten, ist die Entwicklung des Völkerrechts und der Umgebung, aus der es stammt, einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Ehe nicht im Leben der Staaten miteinander allgemein das Völkerrecht Anerkennung fand, konnte auch nicht von einem völkerrechtlichen Delikt die Rede sein. Die Rechtsfolge des Delikts, die Genugtuung, konnte bis zu dieser Zeit nur von dem erlangt werden, der mächtig genug war, sie sich zu erzwingen. Darin läßt sich die Entwicklung des Lebens der Staaten mit- und nebeneinander mit dem Leben der Menschen in der Urzeit vergleichen. Auch bei ihnen war anfangs lediglich die Macht das ausschlaggebende Moment. Erst mit dem Erwachen des Rechtsgedankens wurde dies anders, denn er brachte gleichzeitig den Gedanken der Verantwortlichkeit. Dieser aber mußte in dem Augenblick zum Allgemeingut werden, in dem der Mensch aufhörte Einzelner zu sein und sich mit seinen Artgenossen zusammenschloß. Selbst in der kleinsten Gemeinschaft, der Familie, konnte ein ungestörtes Zusammenleben nur dann gewährleistet werden, wenn der Einzelne anerkannte, daß sein Nächster ebenfalls Daseinsberechtigung hatte. So kam es, daß sich das Recht zunächst innerhalb der Familie bildete, während schon die Sippen wieder blutige Fehden miteinander austrugen. Aber auch dies dauerte nur solange, bis sich Stämme bildeten, die ein Stammesrecht erstehen ließen, durch welches alle Stammesangehörigen untereinander verbunden wurden. Und eben diese Erscheinungen bildeten sich immer weiter fort, indem sich die Stämme zu Völkern und die Völker zu Staaten verbanden. Jeder Staat hatte nun seine Rechtsordnung, durch die er der Handlungsfreiheit des einzelnen Staatsangehörigen zum Wohle der anderen und des Staates gewisse Beschränkungen auferlegte. Der Staat hatte aber auch die Macht, einen gewissen Zwang auszuüben bei der Auferlegung der Rechtsordnung. Daher fand auch der Gedanke, daß die Staaten einer gewissen Rechtsordnung unterstellt werden sollten, so große Widerstände. Es mußte sich der Verkehr von einem Staat zum anderen aus demselben Verhältnis der Gewalten heraus entwickeln wie vor Jahrtausenden der Verkehr von einem Menschen zum anderen. Der Mächtige konnte im Staatenleben alles tun und lassen, während der Schwache rechtlos war. Mit der Entwicklung der Menschheit,

mit dem Zunehmen der menschlichen Bedürfnisse, die nur durch Austausch der Güter, die von der Natur verschieden verteilt sind, gedeckt werden konnten, entwickelte sich nun auch der Gedanke einer internationalen Bindung. Wenn aber eine Mehrzahl von selbständigen Staaten sich verbinden will zu wirtschaftlichem und geistigem Austauschverkehr, so muß die Freiheit des einzelnen Staates eingeschränkt werden, denn er muß die Daseinsberechtigung des anderen anerkennen. Die Tatsache, daß die Staaten die Notwendigkeit einsahen, daß ein derartiges Ziel lediglich durch eine Völkerrechtsgemeinschaft zu erreichen ist, hatte zur Folge, daß die Staaten sich freiwillig einer Rechtsordnung unterwarfen, die immer Bedingung für eine Rechtsgemeinschaft ist.

Durch die Entwicklung des Völkerrechts hervorgerufen bildeten sich in der Wissenschaft Meinungsverschiedenheiten über seine Rechtsnatur. Es kann natürlich nicht Aufgabe dieses einleitenden Abschnittes, auch nicht der Gegenstand einer Untersuchung wie der vorliegenden sein, die Rechtsnatur des Völkerrechts unter Beweis zu stellen.[1] Es sei nur auf einige Gedanken und Argumente derjenigen hinzuweisen, welche die Rechtsnatur des Völkerrechts leugnen wollen. Es wird von dieser Seite vorgebracht, daß die dem nationalen Recht wesentlichen Merkmale der gesetzgebenden, rechtsprechenden und vollstreckenden Gewalt im Völkerrecht nicht vorhanden seien. Es ist dazu zu sagen, daß dies keineswegs gegen die Rechtsnatur des Völkerrechts spricht. Denn in allen drei Fällen sind diese Merkmale sekundärer Art, während das Recht das primäre ist. Außer diesen Gedanken wären noch viele andere Gründe gegen die Ansicht, welche dem Völkerrecht die Rechtsnatur abspricht, anzuführen, wenn dies uns nicht zu weit abführen würde. Ein Bestehen des Völkerrechts ist unbedingt anzuerkennen, „wenn es auch", um mit Savigny zu sprechen, „eine noch unvollkommene Rechtsbildung ist, da ihm die Grundlage fehlt, die im Rechte der einzelnen Glieder desselben Staates in der Staatsgewalt und namentlich im Richteramt gegeben ist." [2]

§ 2. Das Wesen des völkerrechtlichen Delikts.

Sowohl im geltenden nationalen Zivil- als auch Strafrecht ist der Begriff des Deliktes gesetzlich festgelegt. Hier ist es der einzelne, bis ins kleinste genau aufgestellte Deliktstatbestand, dort ist es ein den Interessen des Mitmenschen rechtswidrig entgegentretendes Verhalten, gefaßt in einem oder mehreren allgemein gehaltenen Tatbeständen. Das Delikt im Strafrecht ist die vom Staat mit Strafe

[1] Siehe vielmehr Walz, Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner 8. Kapitel S. 237 ff.

[2] Savigny, System des heutigen Römischen Rechts, 1. Bd. Berlin 1840. S. 33. Siehe auch Walz, Wesen d. Völkerrechtes 4. Kapitel S. 88 ff.

bedrohte schuldhafte rechtswidrige Handlung, im Zivilrecht das verschuldete Unrecht gegenüber den Mitmenschen, das die Verpflichtung zum Schadensersatz zur Folge hat. Beides Mal richtet sich die störende Handlung gegen Gesetze.

Wie im nationalen Recht, so setzt auch im internationalen Recht die unerlaubte Handlung die tätige Mißachtung einer Rechtsordnung voraus. Dies wird ausgedrückt durch den schon alten und auf allen Rechtsgebieten herrschenden Satz: nulla iniuria sine iure. So muß auch die unerlaubte Handlung des Völkerrechts einen bestimmten Rechtssatz des Völkerrechts verletzen. Es ist aber sehr schwierig, derartige Rechtssätze zu bestimmen, da ein Gesetzbuch des Völkerrechts noch nicht vorhanden ist. Das nationale Recht ist in diesem Punkte dem Völkerrecht überlegen.

Im Völkerrecht kennen wir solche Rechtssätze nicht, wie das nationale Recht sie festgelegt hat und mit deren Hilfe es dem Deliktsbegriff einen festen Inhalt geben konnte. Im Völkerrecht beruhen diese Rechtsnormen entweder auf Vereinbarungen zwischen den Völkerrechtssubjekten oder auf Gewohnheitsrecht. Wenn nun ein Staat auf Grund eines Verstoßes gegen solche Normen ein Recht geltend machen will, so muß er zunächst einmal das Bestehen der Norm beweisen. Vereinbarungen bestehen immer nur zwischen den Partnern, die sie abgeschlossen haben, haben also keine allgemeine Bedeutung. Aber auch die gewohnheitsrechtlichen Normen haben nur ganz vereinzelt allgemeine Geltung. Triepel [1] steht sogar auf dem Standpunkt, daß es Gewohnheitsrecht, das allgemeine Gültigkeit habe, überhaupt nicht gäbe. Damit geht er aber wohl zu weit, denn die tatsächlichen Zustände sprechen gegen seine Theorie. So ist anzuerkennen, daß die Unverletzlichkeit der Gesandten und die Unabhängigkeit der Staaten Gewohnheitsrechtssätze sind, die innerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft allgemein Geltung besitzen. Ebenso ist der Satz „pacta sunt servanda" eine gewohnheitsrechtliche Norm, welcher allgemeine Gültigkeit innewohnt und aus der ohne weiteres die Widerrechtlichkeit der Vertragsverletzung zu folgern ist.

Hier ist kurz eine Streitfrage zu streifen, die aus dem zuletzt genannten Rechtsgedanken entsprungen ist. Es ist die Frage, ob durch die Verletzung einer Vereinbarung, die lediglich zwischen zwei Rechtssubjekten als Rechtsnorm besteht, alle der Völkerrechtsgemeinschaft angehörenden Rechtssubjekte ermächtigt werden, gegen den Störer vorzugehen, da er ja eine Rechtsnorm verletzt hat, die allgemeine Geltung im Völkerrecht hat.

Heffter [2], Bluntschli [3] und Holtzendorff [4] stehen auf dem Standpunkt, daß hier in besonders schwerwiegenden Fällen eine

[1] Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 95 ff.
[2] S. 238.
[3] Artikel 471, S. 265.
[4] S. 70.

solche Ermächtigung wohl vorliegen könne. Dem steht aber die Praxis entgegen. Kein verletzter Staat würde sich wohl die Einmischung aller anderen, die mit dem Streite nichts zu tun haben, gefallen lassen. So stehen auch Schoen [1] und Anzilotti [2] auf dem Standpunkt, daß nur dem Staate die Sühne zukomme, der unmittelbar betroffen sei.

> Bei der Gleichheit und Souveränität der Mitglieder der Völkerrechtsgemeinschaft hat kein Staat und auch keine Mehrheit von Staaten das Recht, sich zum Wächter über die Völkerrechtsordnung aufzuwerfen.

Despagnet [3] will als Delikt nur gelten lassen eine Handlung oder Unterlassung, durch die dem verletzten Staate ein Vermögensschaden zugefügt worden ist. Er übersieht aber bei dieser Stellungnahme, daß die Staaten es ihrem gegenseitigen Ansehen schuldig sind, die eigene Ehre zu wahren und die Ehre des anderen zu achten. Anzilotti [4] stellt ihm gegenüber mit Recht fest, daß jede Rechtsverletzung schon den Staat durch die Mißachtung seiner Ehre schädige, ohne Rücksicht auf wirtschaftliche Nachteile. Deshalb müsse ihm auch schon auf Grund der Ehrverletzung ein Recht auf Genugtuung zustehen.

Das völkerrechtliche Delikt kann in einem Tun oder Unterlassen bestehen, dies hat es mit dem Delikt des nationalen Rechtes gemeinsam. Eine Unterlassung kann aber nur dann zum Delikt werden, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand.

Wir sehen also, daß das völkerrechtliche Delikt jede rechtswidrige Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses durch ein Deliktssubjekt des Völkerrechts ist. Wie sich die einzelnen Deliktsgruppen gliedern, haben wir weiter unten zu behandeln.

§ 3. Das Rechtssubjekt

Das Zivilrecht wie das Strafrecht erkennen als Deliktssubjekt jede physische Person an, der ihre Handlungen zugerechnet werden, d. h. die für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden kann. Eine Personenvielheit, die im Völkerrecht vorwiegend in Gestalt des Staates vorkommt, kommt im Zivilrecht erst in zweiter Linie in Betracht und zwar nur insofern, als sie in gewissen Fällen mittelbares Deliktssubjekt ist.

Im Völkerrecht hat die Vielheit der Personen die überragende Stellung inne, und der Einzelne spielt keine ausschlaggebende Rolle, da er als Staatsuntertan den Staat für sich handeln lassen muß.

---

[1] S. 136.
[2] Teoria . . . S. 83.
[3] S. 732.
[4] Teoria. . . S. 102.

Unbestritten ist die Tatsache, daß Geschäftsfähigkeit und Rechtsfähigkeit im Völkerrecht zusammenfallen, daß also Deliktssubjekt nur sein kann, wer Rechtssubjekt im Sinne des Völkerrechts ist. Die Frage nach dem Rechtssubjekt aber ist durch die Wissenschaft nach sehr verschiedenen Richtungen hin beantwortet worden.

Die ältere Lehre, die von Heffter vertreten wird, stellt sich auf den Standpunkt, daß sowohl der Staat wie auch der Mensch Völkerrechtssubjekt sein können. Sie unterscheidet von den unmittelbaren Rechtssubjekten, den Staaten und ihren Souveränen, die mittelbaren, die Untertanen. Heffter [1] läßt jeden Einzelnen, auch wenn er staatenlos ist, jede Vielheit von Personen, auch wenn sie der Anerkennung durch den Staat entbehrt, dem Völkerrecht unterstehen, den Beziehungen des internationalen Rechtes unterworfen sein. Heffter läßt auch nicht nur den Menschen, sondern auch Kommunen und Korporationen, wenn auch nur „gewissermaßen" als Rechtssubjekte des Völkerrechts gelten.

Martens [2] vertritt eine derjenigen Heffters ähnliche Theorie bis auf einige Sätze, die er gegenüber Heffter verbessert hat. So lehnt er es ab, die Souveräne als Subjekte des Völkerrechts in irgendeiner Art und Weise anzuerkennen, und dies mit Recht, denn man kann keine Einzelperson, die lediglich an das Nationalrecht gebunden ist, im Völkerrecht als Rechtspersönlichkeit anerkennen. Allerdings führt Martens diese seine Ansicht nicht klar und eindeutig durch, denn er spricht von „Rechten Einzelner im Gebiete der internationalen Beziehungen und den unbestrittenen Befugnissen der Gesellschaften im internationalen Verkehr."

Aehnlich argumentiert Bonfils [3], wenn er sagt, daß der Einzelne Anspruch habe auf die Anerkennung der Befugnisse, die der menschlichen Person anhaften, auf die Menschenrechte. Also seien im Völkerrechte die Menschen Rechtssubjekte wie die Staaten. Der Unterschied zwischen Mensch und Staat besteht nach Bonfils nur darin, daß der Mensch sowohl dem Völkerrecht wie auch dem nationalen Recht, der Staat aber lediglich dem Völkerrecht unterworfen sei.

Bevor wir zu denjenigen Autoren gelangen, die eine den bisher angeführten Theorien entgegengesetzte Ansicht vertreten, ist noch eine vermittelnde Lehre zu erwähnen. Bluntschli [4] geht ebenso wie Bonfils von den Menschenrechten aus, er kommt aber zu der Ansicht, daß allein der Staat völkerrechtliches Rechtssubjekt sei. Im Staat ist nach ihm der Träger und Schützer des Völkerrechts in einer Person vereinigt. Deshalb ist er völkerrechtliche Persönlichkeit im höchsten Sinne des Wortes. Der Mensch als Einzelperson ist dies

---

[1] § 14 S. 400 ff.
[2] §§ 53, 84, 85.
[3] S. 81.
[4] Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten (1868).

nach seiner Ansicht nicht, doch hat er Anspruch auf völkerrechtlichen Schutz, wenn die ihm anhaftenden Menschenrechte verletzt werden. So läßt Bluntschli den Einzelmenschen aus dem Gebiete des Völkerrechtes auf der einen Seite verschwinden und auf der anderen wieder auftauchen.

Alle diese Theorien sind an irgendeiner Seite angreifbar. So kam es, daß alle bisherigen Lehren von Heffter bis Bluntschli mit der Zeit verworfen wurden und die ihnen entgegengesetzte Lehre zur Herrschaft kam. Sie wird vertreten von Liszt, Jellinek, Heilborn, Geffken u. a. und hat dem Gedanken, daß nur der Staat es sei, der sich uns im Völkerrecht als Rechtspersönlichkeit darstellt, zum Siege über die anderen Lehrmeinungen verholfen. Als besonders verdienstvoll und bahnbrechend in diesem Kampfe der Geister ist Stoerk [1]) anzusehen. Er geht scharf und ohne vermitteln zu wollen gegen Heffter vor mit seiner These, daß das Völkerrecht nur eine einzige Rechtspersönlichkeit kennen könne und daß diese der Staat sei. Der Einzelne steht, wenn er auch mit allgemeinen Menschenrechten behaftet ist, dem Völkerrecht indifferent gegenüber; erst durch den Umstand, daß der Einzelne sich zusammentut mit Mehreren und mit dieser Vielheit sich unterordnet unter eine Staatsgewalt, erst dadurch tritt er mit anderen Staatsgewalten in Verbindung, und die Rechtsbeziehungen dieser koordinierten Rechtspersönlichkeiten bilden das Völkerrecht.

Auch Georg Jellinek [2]) steht auf dem Standpunkt, daß allein der Staat Rechtssubjekt im Völkerrecht sei. Ihm war es vorbehalten, den Menschenrechten im Völkerrecht, die in den Lehren von Heffter bis Bluntschli solche irreführende Rolle spielten, etwas näher zu kommen und ihre Herkunft aus dem Völkerrecht abzulehnen. Nach seinen Forschungen und Darlegungen entspringen sie dem Nationalrecht und sind deshalb aus dem Völkerrecht vollkommen auszuschalten.

Anzilotti [3]) leitet den Satz, daß nur der Staat Rechtssubjekt sein dürfe, aus dem Begriff des Völkerrechts ab. Auch Heilborn und Ullmann erkennen ausdrücklich nur den Staat als Subjekt des Völkerrechts an.

Ebenso hat von Liszt [4]) diese Lehre begründet. Er sagt, daß nur dem souveränen Staate die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit, d. h. die Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechtswirkungen zu erzeugen, zukomme, und damit zieht er den Kreis der Rechtssubjekte im Völkerrechte noch enger. Der „halbsouveräne" Staat hat nach der Ansicht von Liszts auch nur beschränkte Handlungsfähigkeit.

[1]) In Holtzendorffs Encyklopädie 1890.
[2]) System . . . S. 324 ff.
[3]) Corso . . . S. 69.
[4]) Völkerrecht S. 94.

Aber wenn es auch heute noch viele Anhänger dieser Lehre gibt, ist es doch sehr bedeutungsvoll, daß von Liszt [1] als einer der Ersten sich genötigt sah, ausnahmsweise auch die Einzelperson wieder als Rechtssubjekt anzuerkennen, nachdem Artikel IV der 12. Konvention von 1907 in Prisensachen auch Privatpersonen als Prozeßpersonen gegen den Verletzerstaat zuläßt.

Auch Verdross [2] geht diesem Gedanken nach und findet in der Einführung der gemischten Schiedsgerichte durch den Versailler Vertrag eine weitere Ausnahme, durch welche Einzelpersonen unmittelbar völkerrechtliche Ansprüche gegeben werden. Diese Schlußfolgerung wird jedoch abgeschwächt durch den Gedanken, daß die Bestimmungen des Versailler Vertrags durch die amtliche Veröffentlichung zu staatlichem Rechte wurden. Verdross, der zwar grundsätzlich der Einzelperson völkerrechtliche Unmittelbarkeit nicht zubilligt, erkennt sie aber weiterhin bei internationalen Vereinbarungen von Regierungs- und Verwaltungsorganen als Träger von Rechten an. Kaufmann [3] kennt nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten des Einzelnen gegenüber der Völkerrechtsordnung. Nach ihm ist für das Individuum, wenn das Völkerrecht mit dem nationalen Recht im Widerspruch steht, allein das Völkerrecht bindend.

In dieser Richtung verdanken wir der Forschung Strupps [4] einen weiteren Fortschritt. Durch die Ueberlieferung daran gewöhnt, kennen wir das Völkerrecht lediglich als das Recht, das zwischen den Staaten herrscht. So definiert es die herrschende Lehre. Die Staaten sind die alleinigen und unumschränkten Träger des Völkerrechts. Es wäre aber doch denkbar, daß zwei oder mehrere Staaten durch rechtssetzenden Vertrag ein neues Völkerrechtssubjekt schaffen, welches nicht Staat ist, da es ihm an einem oder mehreren der drei dem Staate eigenen Begriffsmerkmalen mangelt. Der Satz, daß das Völkerrecht lediglich das Recht zwischen den Staaten behandelt, ist nicht bewiesen. Man darf also ohne diesen Beweis auch nicht folgern, daß nur Staaten Rechtssubjekte sein können. Es darf dies umso weniger getan werden, als gerade die Praxis die alte Theorie widerlegte, denn eine aufständische Macht, die weder Staatsgewalt, Staatsvolk noch Staatsgebiet ihr eigen nennt, ist als Rechtssubjekt des Völkerrechts anerkannt worden in dem Augenblick, in dem ein anderer Staat sie als Rechtssubjekt anerkannte. Auch der Völkerbund ist als Rechtssubjekt anzusehen, denn er ist von mehreren Staaten zum Träger internationalen Rechts gemacht worden. Ein Staat ist er nicht, denn es mangelt ihm an der Staatsgewalt, und doch hat er die völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit. Auch der ständige internationale Gerichtshof ist, da er Träger des internationalen Rechtes ist, als völkerrechtliches Rechtssubjekt anzusehen.

[1] Das Wesen des völkerrechtlichen Staatenverbandes S. 38.
[2] Verfassung S. 260.
[3] Das Wesen des Völkerrechts. Ebenso Kelsen: Problem S. 162.
[4] Grundzüge S. 22.

Die Lehre, die sich auf den Standpunkt stellt, daß lediglich Staaten, also Gebilde auf territorialer Grundlage, Subjekte des Völkerrechts sein können, ist auch mit folgendem zu widerlegen. Schon im Anfang der geschichtlichen Neuzeit bestanden Handelskompagnien, die durchaus als Völkerrechtssubjekte angesehen werden müssen, die aber Gebilde auf lediglich personeller Grundlage waren, wie z. B. die englisch-ostindische Kompagnie und die im Jahre 1602 gegründete niederländisch-ostindische Kompagnie. Der letzteren gibt Artikel 35 ihres Freibriefes die Befugnis, selbständig Verträge mit fremden Staaten abzuschließen, Festungen zu bauen, überhaupt alles selbständig zu tun, was zur Verwaltung, Justiz und Polizei gehört. So hat dieses Gebilde Beamte angestellt, Kriege geführt und Kolonien gegründet, ja es hat andere Staaten in seine Protektoratsabhängigkeit gebracht und völkerrechtliche Verträge abgeschlossen in dem Sinne, daß es sich durch sie das Monopol im ostindischen Handel sicherte.

Eine besonders eigenartige Stellung nimmt die katholische Kirche und an ihrer Spitze der Papst ein. Besonders interessant ist der Zustand vor dem Jahre 1929. Der Papst als Oberhaupt der katholischen Kirche hatte bis dahin bei fast allen Kulturstaaten das Gesandtschaftsrecht. Die Gesandtschaften besaßen die völkerrechtliche Immunität und der Papst war in der Lage, im Sinne des Völkerrechts rechtswirksam zu handeln Er schloß Verträge und unternahm Interventionen. Es ist festzustellen, daß man den Papst auch vor 1929 als Rechtssubjekt des Völkerrechts anerkannte. Seine Rechte sind zwar rein traditionell und stammen aus einer Zeit, in welcher die Kirche nicht etwa wegen ihrer territorialen Grundlage den übrigen Staaten ebenbürtig als Mitglied der Staatenfamilie gegenüberstand, sondern aus der Zeit, in der die katholische Kirche über den Staaten stand. Es ist keinerlei rechtliche, auch nicht gewohnheitsrechtliche Grundlage, auf der heute noch diese Berechtigungen der katholischen Kirche beruhen, sondern eine lediglich gefühlsmäßige, die, wie wir an dem Beispiel Rußlands und Spaniens in allerneuester Zeit gesehen haben, in sich zusammenstürzt, wenn das „Gefühl" des Staates als Gesamtheit des Staatsvolkes sich ändert. Inzwischen ist aber ein Ereignis eingetreten, welches uns zu dem Schlusse führt, daß sich das Gewohnheitsrecht durchgesetzt hat. Am 11. Februar 1929 wurde zwischen „Seiner Heiligkeit, dem Papst Pius XI., und Seiner Majestät Viktor Emanuel III., König von Italien" der Lateranvertrag abgeschlossen, der eigentlich 3 Verträge umfaßt: den Versöhnungsvertrag, den Vertrag über die finanziellen Leistungen und das Konkordat. Von diesen Verträgen stellt völkerrechtlich der erste den wichtigsten dar. Er wurde abgeschlossen, wie schon bemerkt, von dem Oberhaupt der katholischen Kirche und dem Oberhaupt des Königreichs Italien. Der Vertrag ist also genau genommen, zwischen dem italienischen Staat und der katholischen Kirche, verkörpert durch den Papst, zustande gekommen. Dieses Geschehen

führt uns dahin, zu sagen, daß der katholischen Kirche völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit zugebilligt werden muß, wobei es gleichgültig bleibt, ob der Papst die Eigenschaft eines Staatsoberhauptes hat oder nicht.[1])

In der Behandlung der Frage nach dem Subjekt des Völkerrechts sahen wir, daß nur der Staat und besondere Gebilde, die wir mit den juristischen Personen des bürgerlichen Rechtes vergleichen können, Rechtspersönlichkeiten sein können. Damit ist aber auch gesagt, daß nur diese Deliktssubjekte des Völkerrechtes sind, denn nur wer völkerrechtliche Rechtspersönlichkeit besitzt, kann im Völkerrecht relevant handeln, also auch Subjekt eines Deliktes sein. Alle diejenigen Delikte, die Einzelpersonen gegen einen fremden Staat verüben, sind aus unserer Betrachtung auszuschalten. Erst in dem Augenblick, in dem der Staat auf seinen Strafanspruch gegenüber diesem Täter verzichtet, wird das von dem Einzelnen ausgeführte Delikt, das sich zunächst gegen das nationale Recht richtete, zu einem das internationale Recht verletzenden, zum völkerrechtlichen Delikt. Es ist nun hier die Frage aufzuwerfen, wird die Tat des Einzelnen selbst völkerrechtliches Delikt oder die Tat des Staates, der seinen Strafanspruch nicht verfolgte? Von Liszt[2]) trennt zwischen einer unmittelbaren und mittelbaren Haftung. Er läßt den Staat unmittelbar für Delikte haften, die schuldhaft und rechtswidrig von seinen mit völkerrechtlicher Vertretungsbefugnis ausgerüsteten Vertretungsorganen innerhalb ihrer Vertretungsbefugnis begangen werden. Zusammenfassend kann man hier sagen, der Staat haftet für sein eigenes rechtswidriges Verhalten. Als mittelbares Deliktssubjekt läßt von Liszt den Staat für alle auf seinem Gebiete gegen einen fremden Staat begangenen Delikte haften, vorausgesetzt, daß er die Bestrafung völkerrechtswidrig unterläßt. Hier könnte der Unbefangene leicht zu der Auffassung verleitet werden, daß von Liszt den Staat mittelbar völkerrechtlich haften lassen wolle für Delikte Einzelner. Er sagt aber selbst, daß nur Staaten deliktsfähig seien, er lehnt es also ab, das Handeln einer Einzelperson als relevant anzusehen. Dann darf aber auch eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit für das Tun eines Einzelnen nicht gegeben sein. Aus dem Nachsatz bei von Liszt ist zu ersehen, daß er unter den Begriff der mittelbaren Haftung nur die Passivität des Staates bezüglich seines Strafanspruchs gegen den Einzelnen fallen lassen will. So ist das Handeln bezw. Nichthandeln als völkerrechtlich relevant anzusehen und deshalb eine Haftung des Staates dafür auch gegeben. Aus diesem Grunde ist auch der Vorwurf Strupps[3]) ungerechtfertigt, wenn man auch sagen muß, daß von Liszts Unterscheidung nicht besonders klar ist und deshalb mißverständlich sein kann. Es ist daran fest-

[1]) Anzilotti, Völkerrecht 1929. S. 418/19.
[2]) v. Liszt, Lehrbuch S. 281.
[3]) Strupp, Grundzüge des positiven Völkerrechts, S. 152.

zuhalten, daß eine völkerrechtliche Haftung nur aus völkerrechtlichem Handeln entspringen kann, daß aber dieses Handeln nur von einer Seite kommen kann, der es auch möglich ist, völkerrechtlich relevant zu handeln, und das ist nur das völkerrechtliche Rechtssubjekt, wie wir es oben bestimmten. Der Staat haftet also auch da, wo ihn von Liszt mittelbar haften lassen will, für seine eigene Handlung bezw. sein eigenes Unterlassen, in diesem Falle für das Unterlassen der von ihm zu betreibenden Strafverfolgung gegenüber der Einzelperson. Nehmen wir die Stellungnahme von Liszts von dieser Seite, so ist die Unterscheidung zwischen mittelbarer und unmittelbarer Haftung zwischen mittelbarem und unmittelbarem Delikt eine durchaus nicht unglückliche und verwirrende, zumal beide Deliktsarten in verschiedener Richtung wirken können, nämlich einmal direkt gegen den verletzten Staat, oder auch indirekt gegen ihn indem sie sich gegen einen Angehörigen des verletzten Staates richten. Wir kommen auf diese Weise zu einer klaren Gliederung des Gebietes des völkerrechtlichen Delikts.

§ 4. Die Deliktsfähigkeit.

Durch die Tatsache, daß völkerrechtliche Deliktsfähigkeit eng verbunden ist mit der völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit, werden wir zu dem Schluß gezwungen, daß der Staat nur insoweit deliktsfähig sein kann, als er völkerrechtlich handlungsfähig ist. Während dem souveränen Staate die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit uneingeschränkt zuzusprechen ist, muß bei den Staatenverbindungen in jedem einzelnen Falle geprüft werden, wie weit die Gliedstaaten ihre Selbständigkeit im zwischenstaatlichen Verkehr noch gegenüber dem Gesamtstaat gewahrt oder an diesen abgetreten haben.

Prüfen wir zunächst in der Reihe der Staatenverbindungen den Staatenbund. Jellinek [1]) gibt für ihn die Definition:

> Der Staatenbund ist die dauernde auf Vereinbarung beruhende Verbindung unabhängiger Staaten zum Zwecke des Schutzes des Bundesgebietes nach außen und innerer Friedensbewahrung zwischen den verbündeten Staaten.

Der Staatenbund hat das bedeutsamste Merkmal, daß er keine Zentralgewalt über die in ihm vereinigten Staaten setzt. Diese bleiben grundsätzlich souverän. Deshalb bleibt jeder Staat auch Rechtssubjekt des Völkerrechts und als solches deliktsfähig. Als Beispiel hierfür ist der deutsche Bund von 1815 bis 1866 anzusehen, in dessen Bundesakte von 1815 Artikel 11 Abs. 3 es heißt:

> Die Bundesmitglieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch, in keine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wäre.

[1]) Staatslehre, S. 762.

Nur in besonders angeführten Fällen gestehen die Bundesmitglieder dem Gesamtstaat völkerrechtliche Handlungsfähigkeit zu, wie dem Deutschen Bund das aktive und passive Gesandtschaftsrecht und das Recht, Bündnisse und andere Verträge zu schließen, zugestanden hat.

Als weitere Beispiele für den Staatenbund sind zu nennen: Der Rheinbund, die Vereinigten Niederlande 1579 bis 1795, die Schweizerische Eidgenossenschaft 1815 bis 1848 u. a.

Der Völkerbund ist ein Staatenbund besonderer Art. Er ist ein internationaler Zweckverband, der nicht Staatenbund im herkömmlichen Sinne ist, sondern diesem Rechtsgebilde nur nahesteht.[1] Es ist nicht angängig, ihn als Staatenbund zu bezeichnen, weil aus Ueberlieferung der Begriff des Staatenbundes auf Staaten einer bestimmten kulturellen oder nationalen Gemeinschaft angewandt worden ist. Bis heute läßt sich aber diese Gemeinschaft innerhalb des Völkerbundes noch nicht feststellen, wenn auch noch nicht abzusehen ist, wohin seine Entwicklung führt. Da er aber eine gewisse Parallelerscheinung zum Staatenbund bildet, ist er ebenso wie dieser bei der Frage nach der Deliktsfähigkeit zu behandeln.

Den Gegensatz zum Staatenbund bildet der Bundesstaat. In ihm gehen die Gliedstaaten nahezu gänzlich auf und bilden gemeinsam ein einziges völkerrechtliches Rechtssubjekt. Da die Gliedstaaten ihre völkerrechtliche Handlungsfähigkeit an den Bundesstaat abgetreten haben, übernimmt dieser auch die Haftung für Delikte der Einzelstaaten, so daß diese eine Deliktsfähigkeit nicht mehr besitzen. Es kann jedoch in Einzelfällen die Rechtslage so sein, daß den Gliedstaaten in unbedeutendem Umfange die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit vom Bundesstaate belassen wird. So könnten die Gliedstaaten das Recht auf eigenen zwischenstaatlichen Verkehr haben. Wenn sich jedoch aus dieser Handlungsfähigkeit des Gliedstaates ein Delikt ergeben würde, so darf der Bundesstaat eine unmittelbare Zwangsmaßnahme des verletzten Staates gegen den Gliedstaat nicht zulassen. Der Bundesstaat muß also haften für das Verhalten des Gliedstaates in diesem Falle. Aus diesem Grunde kommen Schoen [2] und Verdross [3] zu dem richtigen Schluß, daß auch in den Fällen, in denen dem Gliedstaat völkerrechtliche Handlungsfähigkeit zugesprochen worden ist, die auch nur teilweise Völkerrechtsunmittelbarkeit dieser Staaten verneint werden muß.

Als Beispiel für den Bundesstaat ist das Deutsche Reich zu nennen. In der Verfassung von 1871 hatten die Gliedstaaten noch eine gewisse völkerrechtliche Selbständigkeit, wie das Recht auf zwischenstaatlichen Verkehr und selbständige Vertretung nach außen hin sowie das Recht Verträge zu schließen, welches alles jedoch in

---

[1] von Liszt, Völkerrecht, § 50.
[2] S. 19.
[3] Verfassung S. 123.

der Verfassung vom 11. August 1919 fortgefallen ist. Als weitere Beispiele sind zu nennen: Die Schweiz nach der Verfassung von 1874, die Vereinigten Staaten von Nordamerika nach der Verfassung von 1787, Mexiko u. a.

Der halbsouveräne Staat ist nur insoweit Rechtssubjekt des Völkerrechts, als ihm die Souveränität von dem Oberstaate belassen ist. Er ist infolgedessen auch nur insoweit handlungsfähig und kann auch nur bis zu diesem Grade für Delikte verantwortlich gemacht werden.[1])

Anders sind dagegen die Kolonien zu behandeln. Wenn Bluntschli die Kolonien in ihrer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit mit dem halbsouveränen Staate verglichen hat[2]), so ist er dabei auf allgemeinen Widerspruch gestoßen. Der Kolonie ist überhaupt keine völkerrechtliche Deliktsfähigkeit zuzusprechen. Die Verantwortlichkeit für ihre Handlungen trifft in jedem Falle das Mutterland, das auch die Rechtsfolge zu tragen hat. Unter den Begriff der Kolonie ist hier allerdings nicht das englische Dominion einzugliedern, da dieses weitgehende Hoheitsrechte vom Mutterlande zugestanden bekommen hat. Als sicherster Beweis für diese Tatsache ist anzuführen, daß die englischen Dominien selbständige Mitglieder des Völkerbundes sind.

Wir haben uns innerhalb dieses Kapitels noch mit den sogenannten neutralisierten Staaten zu befassen. Es ist hier scharf zu unterscheiden zwischen neutralen Staaten und neutralisierten, und wir sehen als Beispiel für erstere Kategorie die Schweiz, für letztere Belgien bis zum Friedensschluß von Versailles[3]). Der neutrale Staat erklärt sich selbst freiwillig für neutral bei irgendwelchen Machtkämpfen oder Zwistigkeiten innerhalb der Staatenwelt. Der neutralisierte Staat dagegen wird zu dieser Stellungnahme von außen her veranlaßt, d. h. es vereinbaren mehrere Mächte die Neutralisation, z. B. mit dem Zwecke, sich gegenseitig von wichtigen strategischen Punkten zu entfernen.

Die Neutralisation der Schweiz entstand auf die Weise, daß am 20. November 1815 in Paris von den Großmächten festgestellt wurde, die Schweiz habe eine grundsätzlich neutrale Haltung in den napoleonischen Fragenkomplexen eingehalten. Diese Neutralität wurde nunmehr von den Großmächten garantiert. Belgien dagegen wurde überhaupt erst dadurch von den Großmächten als selbständiger Staat geschaffen, daß die Niederlande gezwungen wurden, die Loslösung des südlichen Teils ihres Gebietes anzuerkennen. Der neue Staat Belgien mußte aber gewissermaßen als Lösegeld die dauernde Neutralisierung seines Gebietes hinnehmen. Wie diese Verschiedenheit sich aber auf die Souveränität und auf die

[1]) von Liszt, Völkerrecht S. 100.
[2]) Nr. 79.
[3]) Bredt, Die belgische Neutralität und der Schlieffensche Feldzugsplan 1929, S. 21.

Deliktsfähigkeit der einzelnen Staaten auswirkt, ist durchaus bestritten. Kleen [1] und Nys [2] stellten sich auf den Standpunkt, daß der dauernd neutralisierte Staat in seiner Souveränität eingeschränkt sei. Dem stellte sich Descamps [3] entgegen, indem er sagt, daß die internationale Verfassung Belgiens keine künstliche Schöpfung, sondern durch die Entwicklung der Jahrhunderte bedingt sei. Er widerspricht sich aber selbst, indem er an anderer Stelle [4] die Tatsache zugesteht, daß durch dauernde Neutralisation, wie sie bei Belgien vorliegt, eine gewisse Einschränkung der Souveränität eintrete. So hat sich Descamps auch mit seiner Lehre nicht durchsetzen können, sie wurde allseitig abgelehnt. Die Streitfrage ist durch den Versailler Vertrag als abschließend geregelt und geklärt anzusehen. In ihm sind die Bestimmungen über die belgische Neutralisation aufgehoben worden mit der Begründung, daß Belgien von den Beschränkungen seiner Souveränität, die ihm durch den Vertrag von 1839 auferlegt worden sind, befreit und daß die verschiedenen Gefahren und Unannehmlichkeiten, die sich aus den genannten Verträgen ergaben, sowohl im Interesse Belgiens selbst, als auch des allgemeinen Friedens beseitigt werden sollten.

Wir müssen aber trotz der teilweisen Aufhebung die Souveränität bei neutralisierten Staaten feststellen, daß damit ihre völkerrechtliche Rechts- und Deliktsfähigkeit in keiner Weise berührt wird. Vielmehr ist die Neutralisation lediglich die Auferlegung von besonderen Pflichten zu einem bestimmten Zweck, die mit der Frage nach der Rechts- oder Deliktsfähigkeit des neutralisierten Staates nichts zu tun hat.

§ 5. Die unerlaubte Handlung.

Wenn wir eine Völkerrechtsordnung annehmen, so folgt daraus, daß die Rechtssubjekte dieser Rechtsordnung für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen zu haften haben Dieser Gedanke ist auch bereits in das Rechtsgefühl der Staaten eingedrungen und findet sich zuweilen ausdrücklich in Vertragsbestimmungen, z. B. in Artikel 3 der vierten Haager Konvention vom 18. Oktober 1907, wo es heißt, daß der Staat, der seine einem anderen Staate gegenüber bestehenden Verpflichtungen verletzt hat, verpflichtet ist, das begangene Unrecht wieder gutzumachen.

Es entsteht also mit der unerlaubten Handlung ein neues

---

[1] Kleen, Lois et usages de la neutralité (1898).

[2] Nys, Notes sur la neutralité. Revue de droit international et de legislation comparee, 2. série t. II, S. 461 ff., III. S. 15 ff.

[3] Ed. Descamps: Le neutralité de la Belgique, au point de vue historique, diplomatique, juridique et politique Etude sur la constitution des Etats pacifiques à titre permanent. (1902) S. 45.

[4] a. a. O. S. 190.

Rechtsverhältnis, durch welches der Staat, welchem die unerlaubte Handlung zuzurechnen ist, mit dem Staate, welcher verletzt worden ist, in Verbindung gebracht wird. Anders als im nationalen Recht, wo neben dem sogenannten zivilrechtlichen Anspruch auf Wiedergutmachung unter Umständen auch ein staatlicher Strafanspruch gegenüber dem Deliktssubjekt entstehen kann, ist dies im Völkerrecht die einzige Wirkung der unerlaubten Handlung. Der Gedanke einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Völkerrecht wurde von Frank [1] im Zusammenhang mit den Bestrebungen eine völkerrechtliche Strafgerichtsbarkeit, insbesondere eine Strafkammer bei dem ständigen internationalen Gerichtshof zu schaffen, aufgeworfen. Diese Gedankengänge sind jedoch über die reine Theorie noch nicht hinausgekommen und können hier übergangen werden.

Ein völkerrechtliches Delikt ist, wie wir oben sagten, jede rechtswidrige Verletzung eines völkerrechtlich geschützten Interesses, durch ein Deliktssubjekt des Völkerrechts. Das völkerrechtliche Delikt hat also 2 Voraussetzungen:

1. Es muß ein Verhalten sein, das einem Deliktssubjekt des Völkerrechts zugerechnet werden kann,
2. das Verhalten muß von dem Verhalten abweichen zu welchem das Subjekt auf Grund einer Norm verpflichtet gewesen wäre.

I. Die Zurechenbarkeit.

Die Tätigkeit eines völkerrechtlichen Deliktssubjekts ist die Handlung eines Einzelnen oder Mehrerer, welches von der Rechtsordnung dem Deliktssubjekt zugerechnet wird. Es ist also nach den Voraussetzungen zu fragen, bei deren Zusammentreffen das Völkerrecht einem Deliktssubjekt die Handlungen Einzelner zurechnet. Die völkerrechtlichen Verpflichtungen sind Verpflichtungen der völkerrechtlichen Rechtssubjekte. Die Erfüllung oder Verletzung dieser Verpflichtungen kommt aber durch Handlungen Einzelner zum Ausdruck. Es ist dann aber auch ausschließlich Angelegenheit des Rechtssubjekts, zu bestimmen, welches diejenigen sein sollen, die die auf die völkerrechtliche Verpflichtung gerichtete Tätigkeit ausführen. Es kann daher auch, obwohl die Zurechnung auf dem Gebiete des Völkerrechts Sache der Völkerrechtsnormen ist, der Fall eintreten, daß diese Normen auf das Landesrecht verweisen und anordnen, daß lediglich das Tun als völkerrechtliche Handlung anzusehen ist, welches von Einzelnen unternommen wurde, denen das Landesrecht die entsprechende Zuständigkeit zugewiesen hatte. Aber auch dann ist die Zurechnung dieses Tuns oder Lassens eine Wirkung des Völkerrechts.

[1] Strafrecht und Völkerrecht in Strupps Wörterbuch Bd. III. S. 1087 ff.

1. Handlungen der Staatsorgane.

Das klarste Beispiel einer dem völkerrechtlichen Rechtssubjekt zuzurechnende Tat ist eine von den Organen des Staates innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit und daher gemäß dem Landesrecht dieses Staates unternommene Handlung. Ist die so vollbrachte Handlung völkerrechtswidrig, so muß der Staat die Verantwortung dafür tragen. Es besteht aber eine Völkerrechtsnorm, nach welcher dem Staate auch dann die von seinen Organen begangenen unerlaubten Handlungen zugerechnet werden, wenn diese außerhalb ihrer Zuständigkeit und entgegen dem Landesrecht gehandelt haben. Hieraus kann der Schluß gezogen werden, daß im Völkerrecht jedes Tun oder Unterlassen von Personen, die den gegebenen Umständen nach als staatliche Organe aufgetreten sind, als Handlung des Staates anzusehen ist, gleichgültig, ob die handelnde Person wirklich diesen Charakter besessen hat oder nicht und ob sie innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit gehandelt hat. Zu diesen Fällen ist z. B der Fall des deutschen Kanonenbootes „Panther" im brasilianischen Hafen Itajahi im Jahre 1905 zu rechnen, bei welchem der Kommandant des Schiffes einen Teil der Besatzung an Land schickte und mit Gewalt auf brasilianischem Boden die Verhaftung eines Deserteurs vornehmen ließ.[1] Hierher würde auch die gesetzlich nicht gebotene Durchsuchung einer ausländischen Gesandtschaft gehören, welche die Polizei eigenmächtig vornimmt. Es erfolgt hier die rechtliche Zurechnung durch das Völkerrecht ganz unabhängig von dem Rechtsverhältnis, in welchem die Person, die die betreffende Organtätigkeit ausübt, zum Staate steht. Es ist auch die Möglichkeit gegeben, daß landesrechtlich eine solche Handlung nicht als Staatsakt angesehen wird, d. h. daß sie nicht rechtliche Wirkungen für den Staat zu erzeugen vermag, daß aber das Völkerrecht sie als Staatsakt bewertet und daß sie die Rechtswirkungen, die den völkerrechtlichen Delikten wesentlich sind, hervorbringt. Diese Rechtsnorm entspringt lediglich Gesichtspunkten der Praxis: Es ist den Staaten unmöglich zu wissen, wann eine Person, die als Staatsorgan auftritt, die Grenzen ihrer Zuständigkeit innehält oder überschreitet und es ist deshalb nötig, daß jeder Staat die anderen Staaten schützt vor den Gefahren, die seine Organisation, auf die ja er allein Einfluß hat, für die anderen zeitigen könnte.

Da nun das Völkerrecht den Staat als eine Einheit auffaßt, kommt es nicht darauf an, wie das Tun oder Unterlassen, durch welche eine Verpflichtung einem anderen Staate gegenüber verletzt wird, sich nach dem Landesrecht beurteilt. Zwar ist es nicht etwa so, daß die besondere Art der staatlichen Tätigkeiten keinen Einfluß auf den Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtungen hat; in der Regel übernehmen die Staaten keine Verpflichtungen, die der landesrechtlichen Ordnung der Staatsfunktionen widersprechen. Steht aber fest,

[1] Strupp, Wörterbuch, Band II S. 232.

daß ein bestimmtes Tun oder Unterlassen in der Völkerrechtsnorm versprochen ist, so ist es ohne Bedeutung, ob die Handlung, in welcher die Verletzung der Norm besteht, landesrechtlich gesehen zu der einen oderen anderen Funktion des Staates gehört.

a) Begehung innerhalb der Legislative.

Die Begehung eines Delikts ist zunächst einmal möglich durch das Tun oder Unterlassen von Staatsorganen, das nationalrechtlich als Gesetzgebung bezeichnet wird. Zwar ist ein verfassungsmäßig zustandegekommenes Gesetz dem Einzelnen gegenüber immer rechtmäßig, denn eine Grenze besteht für die Gesetzgebung nicht, wenigstens in materieller Hinsicht. Andern Völkerrechtssubjekten gegenüber kann dieses Gesetz eine unerlaubte Handlung darstellen, für welche diese Wiedergutmachung verlangen können. Zu dieser Deliktsgruppe gehören die überaus zahlreichen Fälle, in denen das Eigentum von Ausländern ohne eine entsprechende Entschädigung enteignet worden ist. Für die neueste Zeit seien als Beispiele genannt die Konfiskation der Güter ausländischer Religionsgesellschaften in Portugal (Urteil des ständigen Haager Schiedsgerichtshofes vom 2. bis 4. September 1920) und die Requisition der auf den amerikanischen Werften in Bau befindlichen norwegischen Schiffe (Urteil des ständigen Haager Schiedsgerichtshofes vom 13. Oktober 1923).

Besonders gelagert war ein anderer Fall. Artikel 61 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 regelt die Teilnahme Oesterreichs am Reichsrat nach seinem Anschluß an das Deutsche Reich. Diese Bestimmung rief den Protest aller alliierten und assoziierten Mächte hervor, welche behaupteten,[1] diese Bestimmung widerspreche dem Artikel 80 des Versailler Friedensvertrages durch den Deutschland die Unabhängigkeit Oesterreichs anerkannt und ausdrücklich auf einen Anschluß, dem die alliierten und assoziierten Mächte nicht zustimmen, verzichtet habe. Es mag dahingestellt bleiben, ob die Ansicht der alliierten und assoziierten Mächte oder die der deutschen Regierung die richtige war. Der Konflikt wurde durch die Erklärung der deutschen Regierung,[2] die Zulassung der österreichischen Vertreter zum Reichsrat abhängig zu machen von einer durch den Rat des Völkerbundes gebilligten Aenderung der völkerrechtlichen Stellung Oesterreichs, aus der Welt geschafft.

b) Begehung durch Exekutive.

Eine weitere Gruppe von Delikten entspringt dem Gebiet, das landesrechtlich als Verwaltung anzusprechen ist. Auch auf diesem Gebiete ist hinsichtlich der völkerrechtlichen Beurteilung nicht maß-

[1] Note vom 2. September 1919.
[2] Note vom 5. September 1919.

gebend, ob das Tun oder Unterlassen landesrechtlich gerechtfertigt werden kann. Es kommen auch hier ausschließlich die Normen des Völkerrechts zur Anwendung. Ebenso ist es gleichgültig, welches Staatsorgan tätig geworden ist, ob es in leitender oder abhängiger Stellung sich befindet. Nach den Normen des Völkerrechts wird auch der Verwaltungsakt einer Körperschaft, Stadt, Provinz oder Kolonie, die selbst keine eigene völkerrechtliche Persönlichkeit hat, dem Staat als völkerrechtliches Delikt zuzurechnen sein.

Bei dem Bundesstaat ist die Auswirkung dieser Rechtsgedanken ganz verschieden, je nach dem man den Bundesstaat als Einheitsstaat mit weitgehender Dezentralisation ansieht oder als einen wirklichen Bund von Staaten. Im ersteren Falle ist keinerlei Unterschied zu machen zwischen der Handlung der Gliedstaaten und der einer Gemeinde oder der Regierung einer Kolonie. Im zweiten Falle aber muß der Bund als Gesamtschuldner für seine Glieder haften und nur gegen ihn kann ein Anspruch gerichtet werden.

c) Begehung durch die Rechtsprechung.

Als letzte Art der völkerrechtlichen Delikte ist die Summe der Handlungen zu betrachten, die sich im nationalen Recht Rechtsprechung nennt und gegen das Völkerrecht verstößt. Hier sind drei Fälle zu unterscheiden, nämlich einmal der, daß eine Norm, die dem Völkerrecht nicht zuwider läuft, von dem Richter falsch ausgelegt wird und dadurch ein Konflikt mit dem Völkerrecht entsteht. Andererseits besteht die Möglichkeit, daß eine Norm, die bisher nicht angewandt, dem Völkerrecht widerspricht, von dem Richter richtig angewandt, zu einer unerlaubten Handlung im Sinne des Völkerrechts Veranlassung gibt. Als dritter Fall kommt noch der Tatbestand in Frage, daß der Richter eine Norm des Völkerrechts falsch anwendet. Das Urteil des Richters ist als eine Handlung des Staates anzusehen, denn der Richter fällt seinen Spruch als Staatsorgan. Unter dem Gesichtspunkt des Völkerrechts hat das Urteil also zwei Wirkungen: einmal die des Urteils, andererseits die des Staatsaktes. Als Staatsakt aber kann das Urteil im gegebenen Falle eine unerlaubte Handlung des Völkerrechts darstellen, wie wir oben sahen. Es mag hier nun die Frage auftauchen, ob dem Staat bei der Unabhängigkeit seiner Richter ihm gegenüber eine solche unerlaubte Handlung zugerechnet werden könne. Es liegt hier die Gefahr nahe, zwei gänzlich verschiedene Ebenen unberechtigterweise gegeneinander zu verschieben. Die Unabhängkeit des Richters wirkt sich lediglich innerstaatlich aus, die Gewaltentrennung ist nur nationalrechtlich. Wenn das Urteil aber zu einem Staatsakt wird, so ist es nicht mehr die einzelne Staatsgewalt, die Rechtsprechung, die hinter ihm als Urheber steht, sondern der ganze Staat in seiner Gesamtheit als Völkerrechtssubjekt. Deshalb ist dem Staate ein derartiger Verstoß gegen das Völkerrecht auch zuzurechnen.

2. Die Handlung von Privaten.

Die Frage nach der Zurechenbarkeit im Völkerrecht zeigt uns weitere Probleme auf, wenn die Handlungen, durch welche andere Rechtssubjekte verletzt worden sind, von Privaten begangen wurden. Als bedeutungsvollstes Beispiel ist in dieser Richtung wohl die Ermordung des oesterreichischen Thronfolgers in Serajewo anzusehen. Auch kann die schädigende Handlung von Gemeinschaften begangen werden, wie dies bei Boykottmaßnahmen, die von privater Seite ausgehen, der Fall zu sein pflegt.

Diese Handlungen unterscheiden sich insofern von anderen völkerrechtlichen Delikten als sie nicht von Organen des Staates begangen worden sind. Es erhebt sich hier die Frage, ob und in welchem Umfange der Staat, dem diese Personen angehören, für derartige Handlungen haftet, inwieweit sie ihm zuzurechnen sind.

Wenn wir der Frage auf den Grund gehen wollen, so müssen wir ihre geschichtliche Entwicklung verfolgen, und hier können wir feststellen, daß sich zwei Grundgedanken gegenüberstehen: Das germanische Prinzip der Solidarität der Gruppe und das römisch-rechtliche Prinzip: Ohne Schuld keine Haftung.

Betrachten wir zunächst das Prinzip der Gruppensolidarität. Es geht wohl zurück auf die germanische Sippe. Hat ein Mitglied der Gruppe gegen ein Mitglied einer anderen Gruppe eine rechtswidrige und schädigende Handlung begangen, so haftet die Gesamtheit der Gruppe für das begangene Verbrechen.[1] Es ist auch die Gruppe, die für ein einem ihrer Mitglieder angetanes Unrecht Sühne fordert. Es blieb der haftenden Gruppe auch, wenn sie den Folgen aus der Tat ihres Mitglieds entgehen wollte, die Möglichkeit, dieses auszustoßen. Damit wurde sie von der Haftung frei, denn der Grund, weshalb sie haftbar war, die Zugehörigkeit des Täters zur Gruppe, war ja weggefallen. Der Täter wurde dann auf diese Weise der Rache der sühnefordernden Gruppe ausgeliefert. Dieser Gedanke beherrschte die Beziehungen der Staaten zueinander während des ganzen Mittelalters in mehr oder weniger gemilderter Form.

Den Gegensatz zu dem Gedanken der Gruppensolidarität bildet das römischrechtliche Prinzip „keine Haftung ohne Verschulden", wie Jhering[2] diesen Gedanken faßte. Schon Grotius verpflanzte diesen Gedanken in das Völkerrecht und seit dieser Zeit bildet er die Grundlage der Haftung des Staates für die Handlungen Privater bis heute. Grotius ging von dem Satz aus: communitas ut alia, ita et civilis non tenetur ex facto singulorum sine facto suo aut omissione.[3] Er forscht dann weiter, inwieweit der Staat an den Handlungen Einzelner beteiligt und so dafür haftbar sei. Hier

[1] Otto Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, Berlin 1868, § 3.

[2] Jhering, Culpa in contrahendo oder Schadensersatz bei nichtigen oder nicht zur Perfektion gekommenen Verträgen, in Jherings Jahrbüchern Bd. 3.

[3] De jure et belli pacis, 2. Buch, Kap. 21 § 2 Nr. 1.

findet er zwei besondere Fälle, in denen dem Staat das Vergehen des Privaten zuzurechnen sei, nämlich bei Vorliegen von patientia oder receptus. Wenn ein Staat weiß, daß eine Privatperson ein Verbrechen oder Vergehen gegen einen fremden Staat vorhat und nicht dessen Ausführung verhindert, so bezeichnet Grotius dies mit patientia. Wenn ein Staat einen Verbrecher aufnimmt und dessen Bestrafung verhindert, so liegt receptus vor. In beiden Fällen ist dann aber eine gewisse Mittäterschaft des Staates gegeben. Aus diesem Grunde wird der Staat haftbar für das Delikt. Diese Lehre ist heute die herrschende, wenn auch in manchen Fällen der Gedanke der Gruppensolidarität mit ihr verknüft wird, wofür als Beweis der Inhalt des Notenwechsels anläßlich des Mordes von Serajewo anzuführen ist. Es wird hier besonders Nachdruck darauf gelegt, daß die Tat durch die Behörden geduldet worden sei.

Im Völkerrecht wird also die von Privaten begangene Handlung gegen einen fremden Staat als individuelle Handlung betrachtet, die dem Staat nicht zuzurechnen ist. An diese Handlungen knüpft das Völkerrecht aber Verpflichtungen der Staaten. Es entsteht also eine Haftung des Staates aus der individuellen Handlung selbst nicht, wohl aber aus der Nichterfüllung der vom Völkerrecht an sie geknüpften Verpflichtung.

Wenn wir dieser Lehre folgen, so kommen wir weiter zu dem Schluß, daß es nicht Handlungen Privater gegen das Völkerrecht sind, die wir hier betrachtet haben, sondern daß es sich um Uebertretungen von nationalen Normen, die durch das Völkerrecht den Staaten zu erlassen geboten ist, handelt. Wir kommen dann aber weiter zu dem Schluß, daß eine Privatperson das Völkerrecht nicht verletzen kann, so wenig es ihr möglich ist, Rechtssubjekt des Völkerrechts zu sein.

II. Die Rechtswidrigkeit und die Unrechtsausschließungsgründe.

Wesensinhalt des Delikts ist es, widerrechtlich zu sein, d. h. das Tun oder Unterlassen muß eine Rechtsnorm verletzen. Dieses Prinzip ist auch im Völkerrecht anzuerkennen. Wie es aber im Zivil- und Kriminalrechte Momente gibt, die die Widerrechtlichkeit ausschließen, so finden sich diese auch im Völkerrecht. Der Begriff des Deliktes ist im ganzen Rechtsgebiet gleich. So müssen wir auch sagen, daß beim Fehlen der Widerrechtlichkeit ebenso im Völkerrecht wie im nationalen Recht ein Delikt nicht vorhanden ist. So erscheinen auch die Momente, die wir im Nationalrecht als Unrechtsausschließungsgründe bezeichnen, im Völkerrecht wieder, wenigstens zum Teil oder auch in modifizierter Form.

Als der bedeutendste Unrechtsausschließungsgrund kommt ebenso wie im Nationalrecht im Völkerrecht das Moment der Notwehr in Betracht. Wir können bei ihm und seiner Anwendungs-

möglichkeit im Völkerrecht ausgehen von der strafrechtlichen Definition Meyer-Allfelds [1]: Eine an sich unerlaubte Handlung ist dann nicht rechtswidrig, wenn sie die zur Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs erforderliche Verteidigung enthält. Der Rechtsgedanke dieses Unrechtsausschließungsgrundes ist der, daß der Trieb zur Selbsterhaltung, der jedem gesund fühlenden Wesen innewohnt, nicht strafwürdig ist, und auch im Völkerrecht ist dieser Rechtsgedanke am Platze.

Bevor wir auf die Begriffe Notwehr und Notstand im Völkerrecht einzeln eingehen, müssen wir zu einer möglichst brauchbaren Begriffsbestimmung zu kommen suchen. Es ist für den Deutschen verständlich, wenn er, da feste völkerrechtliche Regeln nicht vorhanden sind, zunächst versucht, die nationalrechtlichen Begriffe Notwehr und Notstand auf ihre Eignung für das Völkerrecht zu prüfen, ohne ihnen jedoch von vornherein völkerrechtliche Bedeutung beimessen zu wollen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt hinsichtlich der Notwehr: Eine durch Notwehr gebotene Handlung ist nicht rechtswidrig (§ 227 BGB). Das Strafgesetzbuch bestimmt, daß eine strafbare Handlung nicht vorhanden sei, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war (§ 53 StGB). In beiden Gesetzen wird die Notwehr dahin bestimmt, daß sie diejenige Verteidigung sei, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Hinsichtlich des Notstandes ist jedoch eine einheitliche Begriffsbestimmung bislang weder von der Gesetzgebung, noch von der Wissenschaft erreicht worden. Wie wir aber bei Oetker [1] feststellen können, hat sich der Begriff des Notstandes im deutschen Strafrecht noch verhältnismäßig am klarsten herausgebildet, denn die Gesetze ausländischer Rechte geben noch in weit größerem Umfange Anlaß zu Unklarheiten. Aber das kann uns nicht über die Zweifel hinwegtrösten, denen auch wir Deutsche in unseren Gesetzen begegnen und deren entscheidendste Frage ist: Schließt der Notstand nicht nur die Schuld, sondern auch die Widerrechtlichkeit aus? Diese Frage gilt ebenso im Völkerrecht wie im Strafrecht. Weiter unten haben wir uns hiermit noch eingehender auseinander zu setzen.

Für das Moment der Notwehr sind vier Merkmale Vorbedingung. Es muß zunächst ein Angriff vorliegen, d. h. ein Rechtssubjekt muß gegen ein anderes in agressiver Weise vorgegangen sein. Das Ziel des Angriffs ist gleichgültig, nur muß es innerhalb des vom Völkerrecht geschützten Interessenrahmens liegen. Wenn also der Staat X Sklavenhandel triebe und der Staat Y nähme ihm einen solchen Sklaventransport gewaltsam ab, so wäre dies kein Angriff, gegen den eine Notwehrhandlung möglich ist. Es ist auch

[1] Oetker, Notwehr und Notstand, in VDA II S. 164 ff.

gleichgültig, ob der Angriff schuldhaft herausgefordert ist, wenn sich dann der Angriff seinerseits nicht etwa als Notwehrhandlung darstellt.

Als zweites Merkmal ist die Gegenwärtigkeit des Angriffs als Vorbedingung anzusehen. Es kann nicht der Staat X gegen den Staat Y aus Notwehr vorgehen, weil vor einigen Jahren von diesem gegen ihn eine unerlaubte Handlung begangen worden, oder weil vielleicht in unbestimmter Zukunft eine solche zu erwarten ist. Im ersteren Falle würde eine neue Unrechtshandlung vorliegen, ein Racheakt, im letzteren ein Präventionsakt, der ebenso unzulässig wäre. Es ist auch als unzulässig anzusehen, gegen die Vergrößerung der Macht eines Staates vorzugehen und dieses Vorgehen als Notwehr zu bezeichnen, wenn die Machtvergrößerung sich in rechtlichen Bahnen hält und aus dem Entwicklungsgeschehen hervorgeht. Wenn ein Vorgehen gegen diese Machtentwicklung als Notwehr bezeichnet wird, so ist damit vielleicht eine politische Notwehr gemeint, die mit der rechtlichen Notwehr aber niemals verwechselt werden darf. Wenn ein sich so bedroht fühlender Staat keine Notwehrhandlung begehen kann, was soll er dann tun, um das nach seiner Ansicht für ihn herannahende Verhängnis abzuwenden? Er kann sich lediglich sichern durch Bündnisse, durch Machtentfaltung seinerseits, nie aber durch direkte Handlungen gegen den Gegner. Derartige Sicherungen sind jedem Staate mit Rücksicht auf eines seiner Grundrechte, die Selbsterhaltung, gegeben und teilweise besonders durch Verträge fixiert. So ist in dem Berliner Vertrag von 1878 im Art. 15 dieses Recht auf Selbsterhaltung dem Sultan der Türkei besonders bezüglich der Provinz Ostrumelien zugestanden worden. Wie aber, wenn dieses Selbsterhaltungsrecht ausdrücklich ausgeschlossen wird, wofür wir ebenfalls Beispiele haben? So enthält der Versailler Vertrag vom Jahre 1919 die Bestimmung, daß zwar die Rheinprovinz deutsch sei, daß aber das Gebiet 50 km östlich des Rheins nicht befestigt und in ihnen keinerlei militärische Kräfte stationiert sein dürfen. Hier zwingt sich eine aus dem bürgerlichen Rechte stammende Analogie auf. Nach bürgerlichem Recht sind gewisse Verträge, die in grober Weise gegen allgemeine Rechtsgedanken verstoßen, unsittlich und damit nichtig. Uebertragen wir dies auf das Völkerrecht, was natürlich nicht in strengem Sinne durchgeführt werden kann, so kommen wir dahin, daß wir sagen müssen, wenn ein Staat sein Recht auf Selbsterhaltung so weit aufzugeben gezwungen ist wie Deutschland, so ist der diesbezügliche Vertrag als unsittlich und damit nichtig anzusehen.

Als dritte Bedingung für das Vorliegen des Notwehrbegriffs ist die Rechtswidrigkeit des gegnerischen Angriffs zu prüfen. Allgemein ist jeder Angriff rechtswidrig, wenn er durch irgendwelche Rechtsnormen vom Völkerrecht verboten ist. Jedoch kann die Rechtswidrigkeit wieder ausgeschlossen sein durch Vertrag — der Angreifer ist vertraglich zu seinem Vorgehen berechtigt — oder durch

Notstand, was später noch zu prüfen sein wird.

Zuletzt muß die Notwehr aus einer „erforderlichen" Verteidigung bestehen. Ueberschreitet ein Staat also die Grenzen dieser Art der Verteidigung, so kann seine Handlung nicht mehr als Notwehr, sondern nur als selbständiges Delikt angesehen werden. Soviel über den Begriff der Notwehr, doch damit ist gleich gesagt welche Folgen bei dem Vorliegen der Notwehr eintreten, nämlich es entsteht kein Delikt und deshalb auch keine Haftung für Deliktsfolgen.

Als weiterer Unrechtsausschließungsgrund ist der Notstand zu behandeln. Wir sahen oben, daß hinsichtlich des Notstandes tiefgründige Zweifel bestehen und so die Wissenschaft bis heute noch nicht zu einer einheitlichen Begriffsbestimmung gekommen ist. Als Hauptfrage erkannten wir, daß es sich darum handelt, festzustellen, ob der Notstand Schuld und Widerrechtlichkeit in gleicher Weise ausschließt, oder ob er sich nur auf die Schuld bezieht. Wir müssen die Entwickelung des Notstandsbegriffs, um diesen Dingen näher zu kommen, historisch verfolgen, wie es Bredt [1] tut und auf diesem Wege in die dunkle Verworrenheit der überaus reichlichen Literatur Licht bringt.

Wenn das kanonische Recht, der Vorgänger des heutigen Strafrechts, den schwerwiegenden Satz aufstellt: „Not kennt kein Gebot",[2] so mag man sagen, daß mit diesem Satze die Schuld und die Widerrechtlichkeit vom Notstand berührt würden. Gänzlich klar aber tritt dies hervor, wenn das kanonische Recht sagt: „Was das Gesetz verbietet, erlaubt die Not".[3]

Die Entwicklung im deutschen Strafrecht hat bis heute zu einer endgültigen Klärung noch nicht geführt. Es stehen sich die „Differenzierungstheorie" und die „Einheitlichkeitstheorie" gegenüber, wobei die Differenzierungstheorie die herrschende ist. Sie will unterschieden wissen zwischen verschiedenen Fällen des Notstandes unter den Gesichtspunkten der Interessenabwägung und dem Grade des Notstandes. Auch die deutsche Praxis hat sich auf diesen Standpunkt gestellt,[4] und eine entsprechende Fassung wird der Notstandsbegriff im neuen Reichsstrafgesetzbuch erhalten.

Es kann selbstverständlich die deutsche Rechtsentwicklung und Gesetzgebung nicht auf das Völkerrecht übertragen werden. Es ist aber doch zweckmäßig, die deutschen Rechtsgedanken zum Völkerrecht in eine gewisse Beziehung zu bringen, da das deutsche Recht im internationalen Recht immer eine mitführende Rolle gespielt hat.

In der Lehre wird das Notstandsrecht vielfach als Grundrecht der Selbsterhaltung, das allen anderen Rechten vorgehe, bezeichnet. Daneben taucht noch vielfach die sog. „clausula rebus sic stantibus"

[1] Bredt, Belgische Neutralität u. Schlieffenscher Feldzugsplan (1929) S. 170 ff.
[2] zitiert bei Bredt a. a. O. S. 170, Anm. 10.
[3] zitiert bei Bredt a. a. O. S. 170, Anm. 11.
[4] RGSt. 61, 242 ff.

auf. Dieses letztere Gebilde stammt aus dem römischen Recht und nicht, wie vielfach behauptet wird, aus dem Völkerrecht. Es soll damit gesagt werden, daß ein Vertrag hinfällig wird, wenn sich die Umstände seit seinem Abschluß so geändert haben, daß eine Aufrechterhaltung den Parteien nicht mehr zugemutet werden kann. Diese Konstruktion hat den Mangel, daß es einem Staate freisteht, eine Veränderung der Umstände für so wesentlich anzusehen, daß er sich ohne Rechtsbruch von dem Vertrag lösen kann. Die Klausel würde somit das Völkerrecht in sehr weitem Umfange illusorisch machen oder zum wenigsten gefährden. Das Grundrecht der Selbsterhaltung aber ist zu eng gefaßt, da es nur dann angewendet werden könnte, wenn die Existenz des Staates auf dem Spiele steht. So haben Bruno Schmidt [1] und Erich Kaufmann [2] nachgewiesen, daß beide Rechtsgebilde bei den Staaten keine Anerkennung finden.

Anders aber ist es mit dem Begriff des Notrechtes, der sich im Laufe der letzten 150 Jahre durchgesetzt hat. Er wird zwar noch vielfach verworfen, so von der gesamten französischen Wissenschaft, in neuester Zeit von dem Belgier de Visscher,[3] den Italienern Borsi [4] und Cavaglieri [5] und dem Oesterreicher Strisover.[6]. Es ist aber unbestreitbar, daß der Rechtsgedanke des Notrechts in die Rechtsüberzeugung der Staatenwelt Eingang gefunden hat, denn das Völkerrecht steht doch mehr als jedes nationale Recht in der Gefahr, Kollisionen zu schaffen zwischen den Belangen einzelner Staaten, zumal die Autorität des Nationalrechts gegenüber den ihm Unterworfenen bedeutend größer ist als die des Völkerrechts. Hier einen vermittelnden Weg zur Schlichtung einander widerstrebender Belange zu finden, ist Sache des völkerrechtlichen Notrechtsbegriffs und seiner Anwendung. Trotzdem von der Wissenschaft teilweise das völkerrechtliche Notrecht durchaus nicht anerkannt wurde, hat die Praxis mit der Schaffung eines Konvenienzrechtes, d. h. im Falle widerstrebender Belange sollen die Staaten so verfahren, wie es ihren eigenen Belangen am günstigsten ist, diesen Notrechtsgedanken längst anerkannt. Heute ist man darüber klar, daß im Völkerrecht der Notstandsgedanke Anwendung finden muß, jedoch herrscht lebhafter Streit über seine Grenzen.

Ullmann [7] will nur dann einen Notstand anerkennen, wenn sich der Staat in einer Lage befindet, in der die Erhaltung seiner Existenz derartig in Frage gestellt ist, daß er die Gefahr nur durch

---

[1] Schmidt, Ueber die völkerrechtliche clausula rebus sic stantibus . . . 1907.
[2] Kaufmann, Das Wesen d. Völkerrechts u. die clausula rebus sic stantibus (1911).
[3] de Visscher, Le droit international.
[4] Borsi, Ragione die guerra . . . S. 157 ff.
[5] Cavaglieri, Lo stato di necessità nel diritto internazionale, in: Riv. italiana per la scienze giuridische, Band LX 1917/18 S. 89 ff. u. S. 171 ff.
[6] Strisover, Der Krieg und die Völkerrechtsordnung (1919).
[7] Ullmann, Völkerrecht (1908).

Uebertretung von Normen des Völkerrechts bezw. Verletzung der Vertragspflichten beseitigen kann. Eine solch enge Grenze des Notstandes ist durchaus zu verwerfen und soll an einem Beispiel der allerneuesten Zeit deutlich gemacht werden. Der Ruhraufstand der Kommunisten im Jahre 1921 brachte die deutsche Regierung und den ganzen Staat in eine solche Gefahr, wie sie Ullmann wohl für seinen Notstand verlangte. Als die deutsche Regierung Truppen in das bedrohte Gebiet einrücken ließ, wurde dies von Frankreich als eine Verletzung des Versailler Vertrages angesehen, nach dem, wie schon gesagt, 50 km östlich des Rheins sich keinerlei deutsche Truppen aufhalten dürfen. Frankreich besetzte daraufhin den Maingau als Repressalie. Nach diesem Beispiel ist zu der Ullmann'schen Theorie zu sagen, ein Staat, der so sehr geschwächt und bedroht ist, wie Ullmann es verlangt, ist nicht mehr in der Lage, sich im Notstand zu befinden; denn es ist ihm die Handlungsfreiheit sowohl, als auch die Fähigkeit genommen, sein Recht zu suchen. Der Versailler Vertrag war 1921 objektiv wohl verletzt, denn die Reichswehr drang in die neutrale Zone ein. Das Deutsche Reich war aber nicht in der Lage, seine Notstandshandlungen durchzuführen, denn es war eben so weit daß seine Existenz derartig in Frage gestellt war, daß es die Gefahr nur durch Verletzung von Vertragspflichten beseitigen konnte. Der Notstand lag aber in Wirklichkeit schon viel früher vor, als der Aufstand ausbrach. Das ist der Notstand, der, ohne subjektiv zu werden, jedem Staate zugebilligt werden muß. Man kann die Notstandshandlung nicht erst dann als gegeben ansehen, wenn der Handelnde knapp vor dem Zusammenbruch steht, sondern der Notstand liegt auch schon dann vor, wenn sich der Staat noch gegen ein drohendes Verderben wehren kann. Außerdem spricht Ullmann dem Notstand die Eigenschaften eines Rechtes ab, er sieht in ihm nur einen persönlichen Strafausschließungsgrund, wenn er sagt, daß die Rechtswidrigkeit der Notstandshandlung bestehen bleibe und lediglich die an solche Handlungen unter gewöhnlichen Umständen geknüpften Folgen ausbleiben würden. Aus welchem Grunde Ullmann diese Einengung des Notstandsbegriffs im Völkerrecht durchführen will, ist nicht ersichtlich. Man wird mit v. Liszt[1]) so zu sagen haben, daß der Begriff des Notstandes im Völkerrecht derselbe ist wie im Straf- und Zivilrecht und seine Begrenzung nicht eingeengt sein kann, wenn er sich noch auswirken soll. Im Gegenteil, man könnte noch weiter gehen und sagen, einem Einzelnen kann nur ein engerer Kreis der Notstandsmöglichkeiten zugestanden werden als dem Staate, denn der Staat hat gegenüber seinen Angehörigen bezüglich seines Bestehenbleibens eine bedeutend größere Verantwortung als der Einzelne, und ihm muß noch mehr die Möglichkeit sich gegen drohende Gefahren zu wehren gegeben sein, da er nicht wie

[1]) v. Liszt-Fleischmann, Das Völkerrecht (1925) S. 285.

der Einzelne in einer straff organisierten Rechtswelt lebt, in der jeder von selbst in seinem Recht geschützt wird.

Wie aber kam es wohl, daß in früherer Zeit das Notstandsrecht, das wir heute im Völkerrecht anerkennen, gänzlich abgelehnt wurde? Sollten die Gründe hierfür nicht noch in unsere Zeit hineinragen? Einmal mag ein Grund zu dieser ablehnenden Haltung gewesen sein, daß viele politische Handlungen, die anders nicht zu rechtfertigen waren, als Notstandshandlungen gerechtfertigt wurden und dadurch der Gedanke des völkerrechtlichen Notstandes in Mißkredit gebracht wurde. Andererseits war aber auch eine Entscheidung darüber, was Notstand ist, nicht zu bekommen, da die entscheidende Instanz fehlte, der Richter, der die Grenze des Notstandes festsetzte. Auch heute liegen solche Fälle vor, in denen der handelnde Staat sich auf sein Notrecht stützt, der verletzte Staat dieses aber leugnet. Diesem Streit geht man heute aber nicht wie früher aus dem Wege, indem man den Notstandsbegriff leugnet, sondern indem man das Völkerrecht fortbildet und den Richter setzt, der über sein Vorliegen und seine Grenzen entscheidet.

Hier ist es nötig, noch auf eine spezielle Notstandsfrage einzugehen, die dem Deutschen besonders nahe liegt: Der deutsche Einmarsch in Belgien im August 1914. Bredt[1]) behandelt diese Frage eingehend unter Verwendung seiner Erfahrung, die er als Mitglied des parlamentarischen Untersuchungsausschusses sich verschaffen konnte und unter Beiziehung umfangreichster und reichhaltigster Literatur. Er weist nach, daß der Einmarsch in Belgien keinesfalls als Notwehrhandlung angesehen werden kann, da sich Deutschland Belgien gegenüber nicht in Notwehr befand, sondern höchstens umgekehrt. Andererseits kam eine Notwehrhandlung Frankreich gegenüber ebenfalls nicht in Frage, da zwischen Deutschland und Frankreich der Kriegszustand herrschte, also von Notwehr auf einer von beiden Seiten keine Rede sein konnte. Die maßgeblichen deutschen Stellen sahen dies später auch ein und beriefen sich nicht mehr auf Notwehr, sondern auf den Gedanken des Notstandes. Hier weist Bredt nun nach, daß der Fall des Notstandes sich immer auf die objektive Seite des Staatsbegriffs bezieht, auf Staatsgebiet, Staatsvermögen und anderes. Eine Verletzung des Staates in subjektiver Hinsicht kommt dagegen bei Annahme des Notstandes nicht in Betracht. Wenn es sich also um die Verletzung der Souveränität oder der Ehre eines Staates handelt, findet man nirgends einen Anhalt dafür, dem verletzenden Staat das Notstandsrecht zuzuerkennen.

Als letzter Unrechtsausschließungsgrund kommt die Selbsthilfe in Betracht. So wie sie im Bürgerlichen Gesetzbuch im § 229 anerkannt ist, muß sie von dem Gebiete des Nationalrechtes in das Gebiet des Völkerrechtes übernommen werden, nur mit dem Unter-

[1]) Bredt, Die belgische Neutralität und der Schlieffensche Feldzugsplan, S. 169 ff.

schiede, daß das Anwendungsgebiet der Selbsthilfe hier viel ausgedehnter ist. Während im nationalen Recht der Uebeltäter durch Polizei und sonstige Aufsichtsbehörden einerseits, durch die Vollstreckungsbehörden andererseits angehalten wird, vom Uebel abzulassen, kennen wir im Völkerrecht eine derartige Aufsicht nicht, da eine Vollstreckung im Völkerrecht meist in einen Waffengang ausarten würde. Wenn ein friedlicher Ausgleich nicht zustandekommt, so ist der Rechtsspruch wenigstens einem starken Gegner gegenüber unvollstreckbar. Die Staaten müssen dann eben, um ihre rechtlich festgelegten Ansprüche durchzusetzen, zur Selbsthilfe greifen. Daraus ist ersichtlich, daß die in Ausübung der Selbshilfe, soweit diese nicht durch das Völkerrecht verboten ist, ausgeführten Handlungen nicht rechtswidrig sind, wenn sie auch an sich Völkerrechtsnormen verletzen. Unter diese Handlungen fallen aber nicht nur die friedlichen Mittel, sondern auch die Kriegshandlungen; denn es ist nicht einzusehen, was dieser Folgerung entgegenstehen könnte.

Hier kommen wir zu einem der gerade für den Deutschen und seine früheren Gegner schwierigsten Punkte, nämlich zu dem Art. 231 des Versailler Friedensvertrages. In ihm heißt es:

„Les Gouvernements alliés et associés déclarent et l' Allemagne reconnaît que l' Allemagne et ses alliés sont responsables, pour les avoir causés, de toutes les pertes et de tous les dommages subis par les Gouvernements alliés et associés et leurs natiaux en conséquence de la guerre, qui leur a été imposée par l' aggression de l' Allemagne et de ses alliés".

Dies scheint dem oben aufgestellten Satz zu widersprechen, daß die Ausübung der Selbsthilfe mit Kriegsmitteln, soweit diese nicht gegen das Völkerrecht verstößt, nicht rechtswidrig ist. Der Art. 231 ist umso schwerwiegender, als auf ihm sich Deutschlands Verpflichtung, Reparationszahlungen zu leisten, aufbaut. Wenn nun Kriegshandlungen nur rechtswidrig sind, wenn sie gegen Kriegsrecht verstoßen, wie Art. 3 der IV. Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 besagt, die Kriegshandlung an sich aber als Selbsthilfehandlung erlaubt ist, so bleibt in dieser Richtung von der Begründung der Reparationsverpflichtung nicht mehr viel bestehen. Diesen Rechtsgedanken wußten die Verfasser des Versailler Vertrags zu umgehen, indem sie die Reparationsverpflichtungen Deutschlands damit begründeten, daß der Krieg, der 1914 von Deutschland erklärt worden war, an sich eine unerlaubte Handlung gewesen sei, für die Deutschland und seine Verbündeten verantwortlich zu machen seien. Diese Begründung erscheint aber deshalb als sehr schwach, weil wir wohl in der Nachkriegszeit verschiedentlich Verträge zwischen Staaten erlebten, welche den Krieg als unsittlich hinstellen und von denen der wichtigste der Kellogpakt ist. Durch diesen wird von den beteiligten Staaten auf jeden Krieg verzichtet, der über den Rahmen der Selbstverteidigung hinausgeht. Dieser Pakt wurde am 27. August 1928 unterzeichnet. Es steht aber wohl allseitig fest,

daß für die Zeit, auf die sich der Art. 231 des Versailler Friedensvertrages bezieht, im Völkerrecht kein Unterschied bestand zwischen erlaubtem und unerlaubtem Kriege. Der Krieg, der von dem Angreifer dem Angegriffenen erklärt und als Selbsthilfeakt bezeichnet wird, war und ist erlaubt, wenn nicht der Angreifer selbst zuvor sich verpflichtet hatte, mit dem Angegriffenen keinen Krieg zu führen. Dieses lag aber im Jahre 1914 bei dem Einmarsch Deutschlands in Belgien vor, denn Belgien war neutralisierter Staat. Es kann aber auf diese Art keine Begründung für die Reparationsverpflichtung Deutschlands gegenüber Frankreichs und den anderen verbündeten Staaten außer Belgien konstruiert werden. Aus diesem Grunde wird auch von Seiten der alliierten und assoziierten Mächte eine weitere Begründung der Reparationsverpflichtung Deutschlands gegeben, indem gesagt wird,[1]) der Art. 231 V. V. enthalte nichts von einer Schuld Deutschlands am Kriege. Dieser Artikel mache lediglich Deutschland für die Kriegsschäden haftbar und stelle fest, daß für die alliierten und assoziierten Mächte der Krieg etwas Aufgezwungenes sei durch den Angriff Oesterreichs auf Serbien und Deutschlands auf Belgien. Sie seien dadurch zur Abwehr gezwungen worden. Da die Mittelmächte, besonders Deutschland, durch die Eröffnung der Feindseligkeiten die alliierten und assoziierten Mächte zur Abwehr gezwungen hätten, seien sie auch verantwortlich für alle entstandenen Schäden. In dieser Begründung beruft man sich von französischer und belgischer Seite besonders auf das deutsche Recht und konstruiert den Schadensersatzanspruch rein auf Grund der zivilrechtlichen Haftpflicht.[2]) Weiter auf diese Frage einzugehen, ist uns nicht gestattet, da wir sonst vom Gegenstand unserer Untersuchung zu weit abgelenkt würden.

Wir kommen nun zu den einzelnen Arten der Selbsthilfe und betrachten als erste die Repressalie. Es ist dies der Gewaltakt eines Staates gegen einen anderen oder gegen dessen Angehörige, um einem bestehenden Unrechtszustand einen stärkeren entgegenzusetzen und damit den ersteren zum Enden zu bringen. Eine besonders schwere Art der Repressalie ist die Blockade, d. h., es werden von dem die Blockade verhängenden Staat die Grenzen des zu bestrafenden Staates geschlossen. Dieses bedeutet einen Gewaltakt, der die schwersten wirtschaftlichen und moralischen Folgen haben kann und auch regelmäßig hat, zumal heute kaum noch ein Land der Erde existiert, das nicht von der Einfuhr oder Ausfuhr der Lebensgüter abhängig ist. Weil diese Friedensblockade solch verheerende Wirkungen zeitigt, wird sie auch nur selten in Erscheinung treten.

Eine weitere Art der Selbsthilfe tritt uns in der Intervention

---

[1]) Bloch u. Renouvin im „Le Temps" v. 15. November 1931, siehe Berliner Monatshefte 1931 Seite 1166 ff.

[2]) von Wegner in Berliner Monatshefte 1931 S. 1188.

entgegen. Es ist die Anwendung kompulsiven Zwanges durch einen oder mehrere Staaten gemeinsam, um ein bestimmtes Tun oder Unterlassen eines anderen Staates in dessen eigenen Angelegenheiten zu veranlassen. Es kann z. B. eine Repressalie Durchführung oder Bestandteil einer Intervention sein, nicht aber ist es richtig, daß die Begriffe Intervention und Reprassalie sich decken. Die Intervention hat sehr an Bedeutung verloren zumal durch die Monroe-Doktrin, während sie früher sehr häufig war. Heute kommt sie fast nur noch dort vor, wo der intervenierende Staat ein Interventionsrecht hat oder wo sie sich innerhalb der Grenzen der erlaubten Selbsthilfe bewegt.

Als letzter Unrechtsausschließungsgrund ist die Einwilligung des Verletzten anzusehen. Der Satz „volenti non fit iniuria" gilt auch im Völkerrecht. Jeder Staat hat das Recht, zu bestimmen, was mit ihm geschieht. Er kann einen Eingriff in seinen Machtbereich gestatten und verbieten. Dies kann er natürlich nur insoweit, als er damit nicht gleichzeitig andere Staaten in Gefahr bringt. Wenn z. B. ein neutralisierter Staat einem anderen Staat einen Eingriff erlaubt, so kann er das nur tun, soweit die anderen Staaten, die die Neutralisierung garantiert haben und die an ihr interessiert sind, dies gestatten. Darüber hinaus trifft den eingreifenden Staat die volle Verantwortlichkeit.

Es sind also vier Unrechtsausschließungsgründe, die wir im Völkerrecht vorfinden, Notwehr, Notstand, Selbsthilfe und Einwilligung des Verletzten. Dadurch, daß sie vom Recht anerkannt worden sind, ist nicht etwa das Unrecht sanktioniert, sondern es ist ein Grundsatz festgelegt worden, daß dem Geschädigten selbst eine bestimmte Befugnis über die Bestimmung der Wiedergutmachung in die Hand gegeben wird. Der Verletzte kann sich einerseits verpflichten, einen Unrechtsakt zu dulden, er kann sich aber auch, wenn er gegen seinen Willen gerichtet ist, gegen ihn wehren, ohne selbst Unrecht zu tun.

§ 6. Die Schuld.

Aus dem deutschen Zivil- und Strafrecht sind wir es gewohnt, bei jedem deliktischen Sachverhalt nach dem Verschulden zu fragen, und das nicht mit Unrecht, denn es ist ein Hauptmerkmal eines modernen Rechtes, daß es sich auf dem Schuldprinzip aufbaut. Allerdings bestehen sowohl im Zivil- wie im Strafrecht einzelne Ausnahmen, wie der Gedanke der Gefährdungshaftung oder des durch den Erfolg qualifizierten Delikts oder auch der Gedanke des § 833 BGB. Die Regel lautet aber: ohne Schuld keine Haftung, wovon die eben erwähnten Fälle nur Ausnahmen darstellen.

Es erhebt sich nun die Frage, ob auch im Völkerrecht das Verschuldensprinzip durchzuführen ist. Die Beantwortung dieser Frage ist schon aus dem Grunde schwieriger als im nationalen Recht,

weil im Völkerrecht bei einem Delikt immer zwei Momente zu einer Tat zusammentreffen, nämlich die Handlung des Einzelnen, die ja völkerrechtlich irrelevant ist, wie wir oben feststellten, und die Handlung des Staates. Diese beiden Momente fallen zwar bei den unmittelbaren Delikten zusammen, sind aber dennoch scharf zu trennen. Zu fragen ist nun, ob für beide Handlungen ein Verschulden zu verlangen ist, ob nur für eine oder für keine von beiden. Dies zu ergründen, soll unsere nächste Aufgabe sein.

Wir haben gesagt, daß das völkerrechtliche Delikt sich aus zwei Teilen zusammensetzt, aus der menschlichen Handlung und der Handlung des Staates.

Das Problem der Schuld ist im Völkerrecht mit das umstrittenste Gebiet. Es liegt dies wohl auch daran, daß sich hinsichtlich dieses subjektiven Momentes niemals feste Regeln bilden können, sondern daß die Einstellung zu diesen Fragen durchaus beeinflußt wird von der Persönlichkeit des Stellungnehmenden und von der Einstellung der gesamten Gedankenwelt im Zeitpunkt der Stellungnahme. So ist es nicht verwunderlich, daß man zunächst davon ausging, sich auf den Standpunkt zu stellen, der durchaus von dem römischen Recht beeinflußt ist, nämlich, daß man jede Haftung abhängig machte vom Verschulden. Aber ebenso wie im nationalen Recht, das unter dem römischen Einfluß lange Zeit das reine Verschuldensprinzip anerkannte, in neuerer Zeit sich der Gedanke der Verantwortlichkeit mehr und mehr durchgesetzt hat, so sind auch neue Ideen in das internationale Recht eingedrungen, ja es ist dabei versucht worden, die Haftung im Völkerrecht vom Verschulden unabhängig zu machen. Die Entwicklung des Problems ging so vor sich, daß unter Beibehaltung der älteren Lehre besonders gelagerte Fälle wie z. B. Unruheschäden, als Ausnahmen behandelt wurden. Später gingen Triepel [1]) und Anzilotti [2]) dazu über, das Schuldproblem außerhalb des alten Rahmens neu zu behandeln und neu zu gestalten. Es herrschte und herrscht noch heute durchaus Streit in der Schuldfrage, wenn auch ein Teil der Ansichten dahin einig geht, daß die Lehre von der Verantwortlichkeit im Völkerrecht nicht mit den überlieferten privatrechtlichen Theorien verquickt werden dürfe und selbständig von ihnen auszubauen sei. So lehnt Diena [3]) den Verschuldensbegriff vollkommen ab, während Hatschek [4]) ihn unter Modalitäten aufrecht erhalten will. Strupp [5]) erkennt den Begriff des Verschuldens lediglich für die sog. „Unterlassungsdelikte" an, während Schoen [6]) dies nur für einen Teil derselben zugibt. Triepel [7]) hält, wie oben

---

[1]) Triepel, Völkerrecht und Landesrecht 1899, S. 350 ff.
[2]) Anzilotti, Teoria, Seite 153 ff.
[3]) Diena, Seite 445 ff. zit. b. Strupp, Das völkerrechtl. Delikt, S. 35 Note 6.
[4]) Hatschek, Völkerrecht, 1923.
[5]) Strupp, Das völkerrechtliche Delikt, Seite 52.
[6]) Schoen, Seite 52, 53.
[7]) Triepel, Völkerrecht und Landesrecht, S. 337.

bemerkt, das Verschulden nur für notwendig, wenn aus der unerlaubten Handlung eine Schadensersatzpflicht hergeleitet werden, nicht aber, wenn aus ihr lediglich ein Anspruch auf bloße Genugtuung entspringen soll.

Um zu diesen Problemen näher Stellung nehmen zu können, ist es nötig, sie von Grund auf zu durchforschen, und aus ihrer Struktur erst können endgültige Schlüsse gezogen werden. Zunächst ist zu sagen, daß das Verschulden einen inneren Vorgang in der Willensbildung des Menschen darstellt. Es ist deshalb die Frage zu stellen: Muß ein Tun oder Unterlassen, das einer Norm des Völkerrechts zuwiderläuft, von dem Organ des Staates, dem einzelnen Individuum, das als solches tätig wird, schuldhaft verursacht sein? Muß das Verschulden kausal sein für die Folgen des Verhaltens?

In diesem Punkte gabelt sich der Weg unserer Untersuchung, denn es kommt zunächst einmal auf den Inhalt der völkerrechtlichen Norm an. So ist ein großer Teil der vorliegenden Fälle auf dieser Linie weiter zu verfolgen. Wenn die Norm so beschaffen ist, daß sie die Verantwortlichkeit des Rechtssubjekts in fixierten Fällen bestimmt, dann ist zu prüfen, ob etwa durch sie wie auch immer die Zurechenbarkeit in Abhängigkeit von dem Verschulden des Individuums gebracht wird, oder ob sie sich auf das bloße Vorliegen einer objektiven Völkerrechtsverletzung bezieht. Als Beispiel für letzteren Fall ist Art. 3 der IV. Haager Konvention vom 18. Oktober 1907 betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs heranzuziehen. Hier bezieht sich, wie aus den Entwürfen und dem Text hervorgeht, die Norm „responsable de tous actes commis par les personnes faisant partie de sa force armée" lediglich auf objektive Verstöße gegen das Völkerrecht.

Verfolgen wir nun den anderen Zweig der Fälle, in denen diese Feststellung durch bestimmte Normen zu treffen nicht möglich ist. Hier müssen dann allgemeine Gesichtspunkte des Rechts angewandt werden, und auch hier kommen wir zu einer Verzweigung in unserer Untersuchung. Wir legen der weiteren Betrachtung den Satz zugrunde, daß ein Staat nur dann verantwortlich ist für eine Handlung, wenn das Organ schuldhaft gehandelt hat. Dieser Satz kann aber nicht eindeutig sein, denn einmal kann er sich auf das Verschulden des Organs beziehen, das die unerlaubte Handlung ausgeführt hat, oder aber er trifft die Staatsorgane ganz allgemein. Um diese Zweideutigkeit zu erläutern, stellen wir uns folgendes Beispiel vor Augen. Ein Kriminalbeamter erhält den Auftrag, auf exterritorialem Gebiet eine Untersuchung vorzunehmen. Diesen Auftrag führt er aus. Legen wir den Sinn des oben genannten Satzes so aus, daß mit „Organ" der ausführende Beamte gemeint ist, so liegt ohne Zweifel ein Verschulden vor. Es ist dies Verschulden der innere Vorgang in der Willensbildung des Individuums. Wie aber dann, wenn das Vorgehen des Beamten landesrechtlich rechtmäßig war? Er muß der Anordnung folgen, denn er ist nicht in der Lage, den

Auftrag zurückzuweisen Es muß hier der Staat die Haftung übernehmen. Der Beamte hat das getan, was für ihn Pflicht war. So kann ein Verschulden nicht Bedingung für eine Handlung sein und ist infolgedessen unbeachtlich. Legen wir dem Begriff „Organ" nun den anderen Sinn zugrunde, nämlich den „irgend eines Staatsorgans". Es kommt also jedes Organ, das irgendwie mit der Handlung etwas zu tun hat, in Betracht, und so käme in unserem Beispiel wohl zunächst der Gesetzgeber als Staatsorgan in Frage, der das Gesetz geschaffen hat, nach welchem der Beamte tätig wurde und nach dem er eine Ausführung des Auftrags nicht ablehnen konnte. Es dürfte dann aber wohl unmöglich sein, das schuldige Organ zu finden; denn wer will nachprüfen, unter wessen Mittäterschaft das Gesetz zustandegekommen ist? Auf Grund des oben gegebenen Satzes kann also, wie wir an Hand dieses Beispiels zu beweisen versuchten, in jedem Falle das Verschulden verneint und bejaht werden. Es ist aber nicht der Sinn des Völkerrechts, auf derartige Unsicherheiten hin die innere Tätigkeit des Staates zu überwachen, um dem vorzubeugen. Dann wäre es ja auch kein Staat mehr, denn es wäre ihm die Freiheit in der Gesetzgebung genommen. Es kann daher mit allem Nachdruck gesagt werden, daß im internationalen Recht der Wille des Trägers der Organfunktion nicht kausal zu sein braucht für die Verantwortlichkeit des Rechtssubjekts. Die Verantwortlichkeit entspringt ausschließlich dem Umstand der objektiven Völkerrechtsverletzung.

Bei dem mittelbaren Delikt ergeben sich größere Schwierigkeiten in der Beantwortung der Frage, ob für dieses ein Verschulden begriffsnotwendig ist. Für den Fall, daß ein Staat gegen einen ihm untertanen Einzelnen, der sich gegen einen anderen Staat vergangen hat, den ihm zustehenden Strafanspruch schuldhafterweise nicht verfolgt, ist ohne Zweifel ein Völkerrechtsdelikt gegeben. Ist dieses aber nicht der Fall, wenn der Staat objektiv nicht in der Lage ist, seinen Anspruch geltend zu machen? Es können Fälle vorkommen, in denen der Staat gegenüber dem Täter machtlos ist, sollte er dafür völkerrechtlich haftbar gemacht werden können?

Das frühe Mittelalter beherrschte der Gedanke, daß die Gemeinschaft für ihre Mitglieder haften müsse. Dem widersprach Hugo Grotius, indem er sich an römischrechtliche Sätze anlehnte und sagte: „Niemand, auch nicht der Staat, haftet für fremde Tat ohne eigene Schuld. Diese Schuld des Staates besteht aber nicht aus einer Mittäterschaft, Beihilfe oder Begünstigung, sondern in der Duldung." Diese Ansicht von Grotius hat sich bis in die neueste Zeit erhalten. So werden die verschiedensten Unterstellungen gemacht, auf Grund deren dem Staat immer ein Teil der Schuld zukommt. Jellinek [1]) nimmt selbst das „Quasidelikt" zu Hilfe, um einen Schuldanteil des Staates zu konstruieren. Der Staat wird,

[1]) Jellinek, System S. 313.

wenn er die Ahndung eines Deliktes nicht ausführt oder ausführen kann, als nachträglicher Mitschuldiger hingestellt oder doch gewissermaßen zum Mitschuldigen gestempelt, und es wurde eine „gewisse Solidarität" zwischen Staat und Täter konstruiert. Wenn man dieser Argumentation folgt, so wird der Staat durch seine Duldsamkeit zum Teilnehmer an dem Delikt, und er wird dem verletzten Staate gegenüber verantwortlich. Auf diesem Wege kommt man zu dem alten Prinzip: keine Haftung ohne Schuld. Diese Lehre ist aber bei kritischer Betrachtung, wenn auch sehr bequem, so doch unhaltbar. Es werden von ihr dem Staate Handlungen unterstellt, die er niemals begangen hat, denn selbst wenn wir annehmen, daß der schuldhafte Verzicht auf die Strafverfolgung eine Billigung der strafbaren Handlung sei, so kann man in einer stillschweigenden Billigung, einem nach außen vollkommen neutralen Verhalten, niemals eine Teilnahmehandlung erblicken, zumal wir es hier mit strafrechtlichen Begriffen zu tun haben, die keinerlei Analogie zulassen. Ganz abgesehen von diesem Gedanken unterwirft man bei der bekämpften Theorie Staat und Einzelmensch derselben Rechtsordnung. Verstößt der Einzelne gegen ein Gesetz eines fremden Staates, und nimmt man an, daß der Staat durch das Unterlassen der Strafverfolgung zu seinem Teilnehmer werde, so kommt man zu dem durchaus unwahrscheinlichen Schluß, daß sowohl der Einzelne wie auch der Staat Adressat der Gesetze eines fremden Staates seien. Verletzt aber der Einzelne Gesetze seines eigenen Staates durch seine Tat, so muß man in dem Falle, daß der Staat die Strafverfolgung unterläßt, annehmen, daß er Teilnehmer an dem Delikt des Täters ist. Es gibt aus diesem Labyrinth nur den einen Ausweg, daß sowohl der Staat wie auch der Einzelmensch ein und derselben Rechtsordnung unterworfen sind, und wenn wir das annehmen, kommen wir dahin, wovon wir ausgegangen sind, nämlich zu der Theorie, die den Einzelnen als völkerrechtliches Subjekt anerkennt. Daß das aber nicht möglich ist, haben wir schon oben nachzuweisen versucht. Diese Ansicht wird vorwiegend von Triepel[1]) vertreten und ist bis zu dem Punkte, wo Triepel sagt, daß ein Verschulden bei der Begehung eines mittelbaren Deliktes nicht nötig sei, unumschränkt anzuerkennen. Er kommt dann zu einer Unterscheidung zwischen Reparationsverbindlichkeit und Satisfaktionsobligation. Die erstere ist nach seiner Ansicht nur denkbar, wenn ein Verschulden vorliegt, die letztere auch vorhanden ohne Verschulden des Deliktssubjekts. Hier ist Triepel zu sehr Theoretiker, denn seine Unterscheidung wird sich in der Praxis nicht ganz durchführen lassen. Einerseits ist der Unterschied zwischen Ersatz und Genugtuung durchaus kein feststehender, dann aber, oder auch gerade deshalb gibt es viele Fälle, wo die Praxis sich dieser Theorie genau entgegengesetzt eingestellt hat. Die Ansprüche auf Schadensersatz oder Genugtuung

[1]) Triepel, Völkerrecht und Landesrecht (1899) S. 324 ff.

werden sich nicht nach dem Grunde, Verschulden oder Nichtverschulden, richten, sondern nach der Wirkung, materieller oder ideeller Schaden. Aber auch hier gibt es keine festen Grenzen, weshalb es besser sein dürfte, eine schematische Erfassung der Begriffe Reparation und Satisfaktion ganz zu unterlassen.

§ 7. Die Deliktsfolgen.

Nachdem nun das Delikt in seinem Wesen und seinen Erscheinungsformen vor uns steht, haben wir uns innerhalb der allgemeinen Betrachtungen über das völkerrechtliche Delikt noch mit den Deliktsfolgen zu befassen.

Im nationalen Recht gibt es, da wir ein strafrechtliches und zivilrechtliches Delikt kennen, auch zwei Deliktsfolgen: die kriminelle Strafe und den zivilrechtlichen Schadensersatz. Im Völkerrecht finden wir diesen Dualismus nicht, denn ein Strafrecht ist im internationalen Recht noch nicht vorhanden, wenn auch starke Bestrebungen in dieser Richtung fühlbar sind. Im Völkerrecht gibt es keine übergeordnete Strafgewalt, die den Uebeltäter verfolgen und mit Strafe belegen könnte. Zwar könnte man an die Einrichtung des Völkerbundes denken, aber so lange dieser nicht der anerkannte Oberherr in der Strafvollstreckung für sämtliche Staaten der Welt ist, kann man in dem Völkerbund nur einen Staatenbund sehen, der vorläufig noch keineswegs so weit ausgebildet ist, daß ihm die Strafgewalt über seine Angehörigen übertragen werden könnte. Vorläufig haben wir es im Völkerrecht noch mit einem Recht auf genossenschaftlicher Grundlage zu tun und nicht mit einer internationalen zentralen Strafgewalt, so daß alle strafrechtlichen Gesichtspunkte bei Betrachtung der Deliktsfolgen ausscheiden müssen.

Es kommen also nur privatrechtliche Gesichtspunkte in Betracht, jedoch mit dem Unterschied vom nationalen Recht, daß sie im Völkerrecht bedeutend komplizierter sind. Die Schwierigkeit liegt eben auf dem Gebiete, daß das Nationalrecht sich nur mit Einzelindividuen beschäftigt, während die sich im internationalen Recht gegenüberstehenden Objekte und Subjekte solche von ganz besonderer Eigenart sind. Als erste Frage ist aufzuwerfen, wie sich im Völkerrecht der Umfang des Schadensersatzes bestimmt. Ueber diese Frage herrscht lebhafter Streit, und es ist sehr schwer, sie allgemein zu entscheiden.

Sowohl im römischen Recht als auch im von diesem stark beeinflußten deutschen bürgerlichen Recht muß das „Interesse" ersetzt werden, also der Wert, den das von dem Delinquenten verletzte Rechtsgut in der Zeit des Schadensfalles für den Betroffenen hatte. Heffter will diesen Gesichtspunkt auf das Völkerrecht übertragen und nach ihm den Schadensersatz festgestellt wissen. Gegen diese Theorie erheben sich aber unabweisbare Bedenken. Einmal soll

sich das Völkerrecht auf alle Staaten des Erdballes beziehen. Wie könnte aber einem Chinesen oder Japaner zugemutet werden, sich mit Rechtsgedanken, die ihm vollkommen fremd sind, abzufinden und sie für richtig anzuerkennen, nur weil das Völkerrecht sie aus dem römischen Recht übernommen hat? Könnte er, der doch eine mindestens ebenso alte Kultur und Rechtsentwicklung wie das Abendland hat, nicht mit Recht verlangen, auch seine Rechtsbildungen und Rechtsnormen in das Völkerrecht aufgenommen zu sehen? Dies ist zwar nur ein rein formeller Einwand, doch gibt es deren noch schwerwiegendere. Die ganz besondere Natur des Völkerrechts braucht einen Grundsatz zur Regelung des Schadensumfanges, der ganz und gar auf den bestimmten Fall zutreffen muß, und das muß er immer tun. Aus diesem Grunde ist der Gedanke der Interessenhaftung zu objektiv. Wenn auch das Interesse der Wert ist, den das verletzte Rechtsgut für den Betroffenen hat, so muß doch dieser Wert wieder nach Billigkeit und Gerechtigkeit bestimmt werden, wodurch die zunächst sehr subjektive Feststellung wieder objektiv wird, zu objektiv, um allgemeine Eignung für das Völkerrecht zu haben. Es stehen sich eben Staaten gegenüber, was nie zu vergessen ist, deshalb können Billigkeit und Gerechtigkeit allein nicht den Ausschlag geben. Die Hauptrolle spielt hier eben die Politik und das mehr als sonst irgendwo im ganzen Völkerrecht. Wie Benjamin [1] richtig erkannt hat, bestimmen Politik und öffentliche Meinung meist die Größe und Schwere des Ersatzes. Deshalb ist jedes objektive Moment und so auch das „Interesse" für das Völkerrecht unanwendbar. Deshalb ist aber auch jede allgemeine Bestimmung über den Schadensersatz so gut wie ausgeschlossen, denn Politik und öffentliche Meinung sind niemals ein fester Maßstab. Nur folgende allgemeine Richtlinien können als Leitsätze anerkannt werden, ohne aber ihre Verbindlichkeit für jeden Fall anerkennen zu wollen.

Der Ersatz für das begangene Delikt soll sowohl den Schaden als auch den entgangenen Gewinn enthalten. Delikt und Ersatz sollen einander entsprechen. Die Ersatzforderung darf nie so hoch gespannt sein, daß in ihrer Erfüllung eine den erfüllenden Staat demütigende Handlung liegen könnte. Außer diesen Leitsätzen kann eine feste Bestimmung über die Festsetzung des Schadensumfanges nicht gegeben werden.

Als nächstes ist die Art des Ersatzes zu behandeln, und wir müssen feststellen, daß wir zwei Arten des Schadensersatzes im Völkerrecht kennen, die Wiedergutmachung und die Genugtuung. Die Wiedergutmachung teilt sich wieder in restitutio und Schadensersatz. Als erste Art wollen wir die Wiedergutmachung behandeln. Diese soll nach Möglichkeit den durch die Unrechtshandlung ge-

[1] Benjamin, Haftung des Staates für das Verschulden seiner Organe nach Völkerrecht, Breslau 1909 S. 52.

störten früheren Zustand wieder herstellen. Ihre Grundlage ist der materielle Schaden, der entstanden ist. Die Restitution zunächst stellt sich dar als die Wiederherbeiführung des Zustandes, der bestehen würde, wenn die Unrechtshandlung nicht begangen worden wäre. Nicht immer kann von dem verletzten Staate Restitution verlangt werden, ja in vielen Fällen ist die Restitution geradezu unmöglich. Ein Rechtssatz, daß Restitution verlangt werden könne, besteht nicht. Es könnte sich aber neben einer faktischen Unmöglichkeit eine rechtliche Unmöglichkeit der Restitution aus ihr entgegenstehenden Normen des Völkerrechts ergeben, die der Staat, der sie vornimmt, zu befolgen hat. Nicht dagegen kann man allgemein sagen, daß Restitution unmöglich wäre wegen ihr entgegenstehender interner Gesetze des haftbaren Staates, wenn sich das Gegenteil nicht aus der Auslegung einer völkerrechtlichen Norm ergibt. Es gibt Hindernisse rechtlicher Art, die aus nationalrechtlichen Normen bestehen, das ist anzuerkennen, und insofern ist eine Unmöglichkeit auch zu bejahen. Allgemein gibt es das jedoch nicht. Insoweit jedoch die Restitution nicht erfolgen kann, hat Wiedergutmachung in Form von Schadensersatzleistung zu erfolgen. Es kann natürlich dann, wenn ein nicht berechenbarer Schaden durch die Zahlung einer Geldsumme geheilt wird, nicht eigentlich von Schadensersatz gesprochen werden, doch hat sich hierfür dieselbe Bezeichnung so eingebürgert, daß wir diese Fälle ebenfalls in diese Kategorie einbeziehen wollen, obwohl es sich um eine Genugtuung durch Leistung einer Geldsumme handelt. Im übrigen handelt es sich aber bei der Schadensersatzleistung nur darum, einen materiellen Schaden wiedergutzumachen.

Bestritten ist die Frage der Schadensersatzleistung bei dem sog. mittelbaren Schaden, und zwar stehen sich hier zwei Theorien gegenüber. Die eine derselben besagt, daß ohne Unterschied sowohl für mittelbaren wie auch für unmittelbaren Schaden Ersatz zu leisten sei, während die andere Theorie einem mittelbaren Schaden die Ersatzfähigkeit versagt. Die Rechtsprechung und die Wissenschaft weisen auf zwei Merkmale besonders hin. Nach dem einen verhält sich der mittelbare zum unmittelbaren Schaden wie das damnum emergens zum lucrum cessans. Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so kommt man leicht zu dem Ergebnis, daß ein mittelbarer Schaden nicht ersatzpflichtig ist. Es gibt sicher sehr viele Fälle, in denen die Nichtbeachtung des Umstandes, daß dem Betroffenen ein Gewinn entgangen ist, ein Unrecht wäre. Schwieriger ist es schon, sich auf den Standpunkt zu stellen, das lucrum cessans sei ein nur mittelbarer Schaden, wo er doch vielleicht die einzige Folge des Deliktes ist. So hat auch der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag in dem Urteil Nr. 13 [1]) dahin entschieden, daß der Schadensersatz auch den Schaden ersetzen solle, der durch das

[1]) Publication, série A Nr. 17 p. 47.

Delikt entstanden, durch die Naturalrestitution oder die an ihre Stelle tretende Geldentschädigung aber noch nicht gedeckt ist. Dieser Hinweis bezieht sich offensichtlich auf den entgangenen Gewinn. Das andere Merkmal liegt in dem Unterschied im Kausalzusammenhang, der zwischen Schaden und Delikt besteht. Dieser Kausalzusammenhang kann sehr verschieden sein und es ist wohl einleuchtend, daß, je nachdem der Zusammenhang ein enger oder ein weiter ist, das Ersatzmaß sich ändert. Nach der Rechtsprechung der Schiedsgerichte wird immer der besonderen Lage des Einzelfalles Rechnung getragen. Nach dieser Prüfung haben dann die Schiedsgerichte aber den Schaden als mittelbar angesehen, wenn der nur lose geknüpfte Kausalzusammenhang eine Ersatzverpflichtung als nicht angebracht erscheinen ließ. Die Schiedsgerichte haben also umgekehrt geschlossen, wie man annimmt, indem sie einen Schaden mittelbar nannten, weil eine Ersatzpflicht nicht gegeben erschien, und erkannten nicht zunächst einen Schaden als mittelbar an und verweigerten dann die Ersatzpflicht. Deshalb läßt sich auch der Satz nicht aufrecht erhalten, die Praxis erkenne eine Ersatzpflicht für mittelbaren Schaden nicht an, im Gegenteil, sie macht gar keinen Unterschied zwischen mittelbarem und unmittelbarem Schaden. Nur so kann auch eine zufriedenstellende Lösung in dieser Frage erzielt werden, daß man die Frage des Kausalzusammenhanges auf jeden einzelnen Fall besonders anwendet. Eine generelle Antwort hierauf ist nicht möglich.

Als zweite Hauptgruppe der Deliktsfolgen haben wir die Genugtuung zu behandeln. Sie wird zu fordern sein, wenn einmal der Schaden nicht ersetzt werden kann, dann aber auch neben dem Schadensersatz. In besonders schweren Fällen, in denen nicht nur ein materieller Schaden, sondern auch eine Minderung des Ansehens des Verletzten in Frage kommt, wird die letztere Art der Haftung in Betracht kommen. Hieraus ergibt sich schon, daß die Genugtuung als Wiedergutmachung eines immateriellen Schadens zu bezeichnen ist. Diese Genugtuung besteht meist in einer öffentlichen Erklärung des Delinquenten oder in einer symbolischen Handlung, die dem Verletzten zur besonderen Ehre gereicht. Eine besondere Art der Genugtuung ist die interne Bestrafung desjenigen, durch dessen Handlung der Schaden verursacht worden ist. Auch liegen Fälle vor, in denen als Genugtuung Geldsummen gezahlt worden sind, aber nicht etwa als Schadensersatz, sondern als Sühneopfer für begangene schuldhafte Verletzung eines immateriellen Guts. Es können auch reine Höflichkeitsakte sein, wenn z. B. der Repräsentant eines Staates in einem anderen Lande von einem Nichtdeliktsfähigen beleidigt oder verletzt worden ist und die Regierung dem Verletzten ihr Bedauern ausspricht. Es ist dies aber eine reine Erscheinungsform internationaler Höflichkeit.

Als besonders schwere Form der Genugtuung ist die Sicherheitsleistung anzusehen. Sie kommt auch nur sehr selten vor, da

durch sie sehr leicht die Souveränität des verpflichteten Staates gefährdet werden kann.

Als nächste Frage haben wir uns nun vorzulegen, auf welchem Wege die Wiedergutmachung zu erreichen ist. Auch hier gibt es die verschiedensten Möglichkeiten. Zu behandeln haben wir hier nur die möglichen Verfahren, die auf friedlichem Wege einen Konflikt lösen. Das stärkste und entscheidendste Mittel zu diesem Zwecke ist aber der Krieg. Diese Möglichkeit soll uns hier nicht näher beschäftigen. Es muß jedoch noch andere Mittel geben, durch die der Störer angehalten wird, den entstandenen Schaden wieder auszugleichen.

Da das Zustandekommen des Völkerbundes und damit die Neuschaffung von Verfahren Streitigkeiten zwischen Bundesmitgliedern zu schlichten noch nicht allzu lange zurückliegt, wollen wir uns zunächst mit dem Zustand vor der Völkerbundssatzung beschäftigen.

Hier treffen wir zunächst das Minneverfahren.[1]) Dieses findet dann seine Anwendung, wenn der verletzte Staat an den Störer herantritt mit der Aufforderung, den entstandenen Schaden auszugleichen und er ihm gleichzeitig seine entsprechenden Vorschläge unterbreitet. Der Störer bringt darauf seine Gegenvorschläge, und diese gegenseitigen Vorschläge werden dann von einer Kommission, die sowohl mit als auch ohne Beteiligung der streitenden Parteien gebildet werden kann, geprüft und nach der Prüfung dem Verletzten wie dem Störer zur Annahme empfohlen. Der Vorschlag wird dann durch die Genehmigung der Parteien angenommen, womit die Angelegenheit erledigt ist. Meist wird, wenn ein Verschulden auf beiden Seiten vorliegt, ein Vergleich geschlossen werden. Je nachdem aber der Störer es allein oder nur in einem geringen Maße war, der den Schaden verursacht hat, wird dieser den Deliktsanspruch des Verletzten anerkennen müssen oder wird der Verletzte auf die Sühne verzichten. Es sprechen dabei natürlich auch die politischen Umstände mit, ob etwa der Deliktsanspruch streng durchgeführt werden muß, weil dies die internationale Stellung des Verletzten erfordert, oder ob eine Verfolgung der Ansprüche weniger im Interesse des zwischen den Parteien herrschenden Verhältnisses liegt. Beteiligt sind bei dieser Art des Minneverfahrens lediglich der Störer und der Verletzte, eventuell auch noch die zwischen beiden stehende Kommission.

Das Verfahren kann sich aber auch so abwickeln, daß ein dritter Staat daran teilnimmt, mag er nun seine Hilfe anbieten oder darum angegangen werden. Dies Verfahren kommt sehr häufig vor. Das Haager Abkommen hat es sogar, „soweit es die Umstände gestatten", obligatorisch gemacht. Dieses Verfahren hat zwei Erscheinungsformen, nämlich die médition générale und die médition spéciale. Bei der ersteren übernimmt eine Macht die Vermittlerrolle

[1]) Bluntschli, Das moderne Völkerrecht der zivilisierten Staaten, 1868, S. 271 ff.

und versucht die einander entgegengesetzten Ansprüche auszugleichen. Die zweite Form, v. Liszt [1]) vergleicht sie mit der nationalen Zweikampfsvorbereitung, tritt so in Erscheinung, daß je eine den streitenden Staaten befreundete Macht und diese als Vertreter miteinander verhandeln, während die Verhandlungen der direkt Beteiligten 30 Tage lang völlig ruhen. Wenn eine Einigung zwischen den Vertreterstaaten zustandekommt, so legen sie diese den Vertretenen vor, denen jedoch die Annahme immer noch vorbehalten bleibt. Wir sehen also, daß es in allen Fällen des Minneverfahrens letzten Endes doch in die Hand der Streitenden gegeben ist, sich zu einigen oder nicht.

Dieses Merkmal liegt bei dem Schiedsverfahren, das wir als nächstes betrachten wollen, nicht vor. Hier wird ein Vertrag zwischen zwei Parteien geschlossen, der dahin geht, daß der schon vorliegende oder auch jeder zukünftige Streitfall einem Schiedsgericht unterbreitet wird, welches urteilt und welchem Urteil sich zu unterwerfen die Parteien vertraglich die Verpflichtung eingehen. Durch das Haager Abkommen ist ein ständiger internationaler Schiedshof im Haag gebildet worden, dem sich die Beteiligten unterworfen haben. Beide Arten des Schiedsverfahrens haben den Vorteil vor dem Minneverfahren, daß das Urteil für die Streitenden auch ohne ihre Einwilligung bindend wird, denn eine Einwilligung, wie sie das Minneverfahren verlangt, wird in Zeiten politischer Hochspannung nicht selten schwer zu erreichen sein. Diese Verfahren finden jedoch nur Anwendung, wenn es sich um Verletzung nicht vertraglich aufgestellter Normen handelt. Liegt dagegen ein Vertrag vor, dessen Bestimmungen verletzt werden, wodurch das Delikt entsteht, so tritt die Möglichkeit des Rücktritts vom Vertrag, die jedem Staate als Vertragsrecht gegeben sein muß, zu diesen Schlichtungsmitteln.

Schon während des Weltkrieges wurden jedoch Stimmen laut, welche die Schaffung eines Weltgerichtshofes anregten. Praktische Arbeit war natürlich in dieser Richtung nicht zu leisten, solange die Völker und Staaten einen Kampf auf Leben und Tod führten. Umso wertvoller war aber die theoretische Vorarbeit, der sich die verschiedensten Stellen in fast allen Kulturstaaten auf diesem Gebiete unterzogen. So war es in Deutschland die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht, die sich mit dieser Frage beschäftigte.[2]) In der Völkerbundspakte Art. 14 wurde sodann die Verpflichtung zur Schaffung eines Völkerbunds-Gerichtshofes ausgesprochen. Schon am 11. Februar 1920 erhielt der Völkerbundsrat den Auftrag, eine Juristenkommission einzusetzen, die das Statut einer „Cour permanente de justice internationale" ausarbeiten sollte. Nach verschiedensten Schwierigkeiten in der Ausarbeitung des Statuts wurde dieses von der ersten Vollversammlung des Völkerbundes angenommen. Am

[1]) v. Liszt, Lehrbuch § 38, S. 281 ff.
[2]) Siehe Strupps Wörterbuch, Anhang Seite 777.

14. und 16. September 1921 fanden sodann die Richterwahlen statt und am 21. September 1921 hatte die Mehrheit der Bundesmitglieder das Statut ratifiziert. Hierdurch trat es in Kraft.

Der Völkerbundgerichtshof ist, wie zum Teil schon sein Name sagt, ein echtes, permanentes, internationales Gericht, denn er hat laut Art. 38 des Statuts nach Rechtsgrundsätzen zu urteilen.

Im einzelnen läßt sich diese Tatache auch daraus schließen, daß das Statut des Völkerbundsgerichtshofes sowohl ein Versäumnisverfahren kennt ⟨Art. 53⟩, als auch nach ihm die Schiedsgerichte bestehen bleiben ⟨Art. 1⟩ und die Parteien bei der Bestellung der Richter für den einzelnen Streitfall nicht ihren Einfluß geltend machen dürfen ⟨Art. 2⟩.

Grundsätzlich besteht der Völkerbundsgerichtshof nur für Bundesmitglieder ⟨Art. 35⟩ doch können auch andere Staaten zugelassen werden, in welchem Falle der Völkerbundsrat die Bedingungen zu stellen hat. Es liegt diese Regelung ja auch in dem eigentlichen Zwecke des Gerichtshofes begründet, nämlich in der allgemeinen Kriegsverhütung.

Die Zuständigkeit für den Gerichtshof hat ihre rechtliche Grundlage in Art. 14 der Völkerbundspakte gefunden und wird in dieser Bestimmung dahin umrissen, daß alle Streitigkeiten internationalen Charakters ihm vorgelegt werden können. Weiter hat der Gerichtshof auf Anfordern des Völkerbundes diesem rechtlich unverbindliche Gutachten zu erstatten. Insofern tritt er als Organ des Völkerbundes auf, während er in seiner rechtsprechenden Tätigkeit dies nicht ist, was sich aus Art. 35 III i. Vbd. mit Art. 33 des Statuts ergibt. Insoweit ist er vielmehr völkerrechtliches Rechtssubjekt. [1]⟩

So ist es gelungen, einen weiteren Fortschritt in der Richtung zu tun, daß in Zukunft bei internationalen Streitigkeiten nicht mehr die Macht entscheidet, sondern das Recht.

Als letztes Mittel, die Streitigkeiten zwischen Völkern zum Ausgleich zu bringen, bleibt der Krieg. Dies ist zwar seit dem Bestehen des Kellogpaktes kein legales Mittel mehr, wenigstens bezüglich des Angriffskrieges, doch wird er durch die allzunahe Erinnerung an noch nicht ferne Tage für einige Zeit als ein solches Mittel angesehen werden, wenn auch nicht vom Standpunkt des Völkerrechts aus. Aber umwälzende Entwicklungen pflegen sich nicht binnen Jahresfrist oder in einem Jahrzehnt zu vollziehen. Wer hätte wohl in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts daran gedacht, daß zwischen den deutschen Staaten ein Jahrhundert später ein Krieg undenkbar sei? So wird auf der einen Seite die Entwicklung das Ihrige tun, um den Krieg als Schlichtungsmittel auszuschalten. Von außen ist aber noch weiter durch das Bestehen des Völkerbundes eine derart autoritative Stelle entstanden, daß schwer-

---

[1]⟩ Siehe Weiteres in Strupps Wörterbuch, Anh. S. 773. Dort auch weitere Literatur.

lich gegen dessen Spruch ein einzelner Staat anzugehen wagen wird. So wird es vor allem durch die zunehmende Einsicht der Völker, daß der Krieg in Zukunft infolge der Fortentwicklung der Technik zum Schluß beide, Sieger und Besiegten, schlagen muß, doch einmal zu dem Ende kommen, das sich folgerichtig aus der Entwicklung der Menschheit ergibt: Auch im Leben der Staaten untereinander wird ausschließlich das Recht herrschen und nicht die Macht.

Lebenslauf.

Am 17. Januar 1907 wurde ich in Hersfeld als Sohn des prakt. Arztes Dr. med. Hans Barth und seiner Ehefrau Antonie geb. Schimmelpfeng geboren. Ich besuchte als Vorschule das städt. Lyceum in Hersfeld von Ostern 1913 bis Ostern 1916 und anschließend von Ostern 1916 an das dortige staatl. Gymnasium. Ostern 1926 legte ich dort die Reifeprüfung ab, diente bis zum Mai 1927 bei dem Art.-Reg. 5 in Fulda als Offizieranwärter und wandte mich dann dem juristischen Studium zu. Ich studierte fünf Semester in Tübingen, ein Semester in Berlin und zwei Semester in Marburg. Am 8. August 1931 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Prüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in Kassel. Auf Grund der vorliegenden Abhandlung wurde ich zur rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorprüfung zugelassen, die ich am 18. Okt. 1932 bestand. Zur Zeit bin ich im Ausbildungsdienst bei dem Landgericht in Kassel.

Kassel, im November 1932.

Walther Barth.